



---

## Sachstand

---

### **Veteranenkonzepte in ausgewählten Ländern** Vergleichende Darstellung

**Veteranenkonzepte in ausgewählten Ländern**

## Vergleichende Darstellung

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 065/17  
Abschluss der Arbeit: 18. September 2017  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b>	<b>5</b>
<b>2. Zum Veteranenwesen ausgewählter Länder</b>	<b>8</b>
2.1. Dänemark	8
2.1.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik Dänemarks	8
2.1.2. Veteranenbegriff	9
2.1.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen	10
2.1.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen	12
2.2. Frankreich	12
2.2.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik Frankreichs	12
2.2.2. Veteranenbegriff	13
2.2.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen	14
2.2.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen	16
2.3. Großbritannien	17
2.3.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik Großbritanniens	17
2.3.2. Veteranenbegriff	18
2.3.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen	18
2.3.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen	20
2.4. Israel	21
2.4.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik Israels	21
2.4.2. Veteranenbegriff	21
2.4.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen	22
2.4.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen	22
2.5. Niederlande	23
2.5.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik der Niederlande	23
2.5.2. Veteranenbegriff	24
2.5.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen	25
2.5.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen	28
2.6. Österreich	30
2.6.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik Österreichs	30
2.6.2. Veteranenbegriff	30
2.6.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen	30
2.6.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen	31

---

2.7. USA	32
2.7.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik der USA	32
2.7.2. Veteranenbegriff	33
2.7.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen	34
2.7.3.1. Zusätzliche Kriterien für eine Anspruchsberechtigung	34
2.7.3.2. Versorgungsrechtliche Leistungen	35
2.7.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen	37
<b>3. Fazit / Zusammenfassung</b>	<b>38</b>
<b>Anlagen</b>	<b>44</b>

## 1. Einführung

Mit Ende des Zweiten Weltkrieges endete in Deutschland die Tradition, Kriegsveteranen zu ehren und zu feiern. Nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands wurde der sogenannte „Heldengedenktag“ abgeschafft, mit dem offiziell die Angehörigen der deutschen Wehrmacht geehrt wurden; stattdessen wurde zum Gedenken an die Kriegstoten und Opfer der Gewaltherrschaft aller Nationen der Volkstrauertag wieder eingeführt.<sup>1</sup> Zum selben Zweck begann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge bereits 1946 mit dem Aufbau und Erhalt von Ehrenmalen und Kriegsgräberstätten.<sup>2</sup> Ferner wurden nach Kriegsende Kriegsversehrte zur Förderung ihrer gesellschaftlichen Integration medizinisch und beruflich unterstützt.<sup>3</sup>

Nachdem die Wehrmacht aufgelöst worden war, gab es in Deutschland eine Dekade lang keine deutschen Streitkräfte; Veteranenverbände waren in dieser Zeit verboten. Auch nach Aufstellung der Bundeswehr im Jahr 1955 entwickelte sich in der neuen Bundesrepublik zunächst keine neue Veteranentradition. Diese Situation änderte sich auch in der Zeit des Kalten Krieges nicht: Im Gegensatz zu anderen Staaten, deren Truppen im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme durchgehend Auslandseinsätze absolvierten, verfolgte die Bundesrepublik Deutschland keine spezifische Veteranenpolitik.

Als dann aber **seit den 1990er Jahren** deutsche Soldaten in Auslandseinsätze entsandt wurden und deren Zahl kontinuierlich anstieg, änderte sich in Deutschland allmählich die **Haltung zur Frage von Veteranen**. Insgesamt sind bis heute etwa 300.000 Soldaten und Soldatinnen in den Militäroperationen und -missionen in Afghanistan, im Nahen Osten, auf dem Balkan und in Afrika eingesetzt worden. Dabei verloren etwa 100 deutsche Soldaten ihr Leben; viele Soldaten und Soldatinnen kehrten von ihren Auslandseinsätzen verwundet oder traumatisiert heim.<sup>4</sup>

Der **Impuls, über die Einführung einer Veteranenkultur** zu diskutieren und sich der Anliegen von Veteranen anzunehmen, kam **insbesondere von den aus Auslandseinsätzen zurückkehrenden Soldaten und Soldatinnen**.<sup>5</sup> Mit dem „Bund Deutscher Veteranen e.V.“ gründeten sie im

---

<sup>1</sup> Vgl. *Volkstrauertag*. Hrsg.: theology.de. Abrufbar unter: <http://www.theology.de/kirche/kirchenjahr/volkstrauer-tag.php> (letzter Zugriff: 17. Juli 2017).

<sup>2</sup> *Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Eine Kurzdarstellung*. Hrsg.: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Abrufbar unter: <https://www.volksbund.de/presse/volksbund.html> (letzter Zugriff: 17. Juli 2017).

<sup>3</sup> *Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft*. Ursprüngliche Fassung vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389), in Kraft getreten am 1. Mai 1953, letzte Neufassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), außer Kraft gesetzt am 1. Juli 2001 (BGBl. I S. 1046). Abrufbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl153i0389.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl153i0389.pdf%27%5D\\_1500271601942](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl153i0389.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl153i0389.pdf%27%5D_1500271601942) (letzter Zugriff: 17. Juli 2017).

<sup>4</sup> Birnbaum, Michael (2012): *Germany struggles with homecoming of Afghanistan veterans*. Washington Post vom 30. April 2012. Abrufbar unter: [https://www.washingtonpost.com/world/germany-struggles-with-homecoming-of-afghanistan-veterans/2012/04/30/gIQAwN6lrT\\_story.html?utm\\_term=.cb5e99d23de7](https://www.washingtonpost.com/world/germany-struggles-with-homecoming-of-afghanistan-veterans/2012/04/30/gIQAwN6lrT_story.html?utm_term=.cb5e99d23de7) (letzter Zugriff: 17. Juli 2017).

<sup>5</sup> Siehe u.a. den 2010 gegründeten Bund Deutscher Veteranen e.V. (BDV): *Bund Deutscher EinsatzVeteranen e.V.* Abrufbar unter: <http://veteranenverband.de/> (letzter Zugriff: 17. Juli 2017).

August 2010 eine spezielle Interessenvertretung, die Anfang 2016 zum „Bund Deutscher Einsatz-Veteranen e.V.“ umbenannt wurde. Dieser Verband betrachtet diejenigen Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr als Veteranen, die an Auslandseinsätzen teilgenommen haben.

Auf diese Entwicklung reagierte die Politik. Als Antwort auf die Gründung des „Bunds Deutscher Veteranen e.V.“ schrieb beispielsweise der damalige Verteidigungsminister Thomas de Maizière in einem dieses Thema sensibilisierenden Essay, **ohne mit der Wiederbelebung des Veteranenbegriffs weitergehende Versorgungsleistungen verbinden zu wollen**: „It is time that we have an open and objective discussion about our policy on veterans. This is new – but only for Germany.“<sup>6</sup> Am 16. Januar 2013 definierte er in Bad Reichenhall in seiner Rede anlässlich der Verabschiedung von Soldatinnen und Soldaten der 10. Panzerdivision und der Division Spezielle Operationen in die Einsätze in Afghanistan den Veteranenbegriff wie folgt:

*„Veteran beziehungsweise Veteranin der Bundeswehr ist, wer ehrenhaft aus dem aktiven Dienst in der Bundeswehr ausgeschieden ist und als Angehöriger der Bundeswehr im Ausland an mindestens einem Einsatz oder einer besonderen Verwendung im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen teilgenommen hat.“<sup>7</sup>*

Nachdem es de Maizière in der 17. Wahlperiode nicht mehr gelungen ist, ein abgestimmtes Veteranenkonzept vorzulegen, wurden im Bundesministerium der Verteidigung Ende 2015 in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Soldaten und Soldatinnen erste Überlegungen für die Neudefinition des unter de Maizière erstmals definierten Veteranenbegriffs angestellt.<sup>8</sup> Seine Nachfolgerin als Verteidigungsminister, Ursula von der Leyen, schlug damals das „**Zwei-Veteranen-Modell**“ vor, um eine Basis für ein künftiges Veteranenkonzept zu schaffen. Laut diesem Modell sollten sich alle **ehrenhaft bei der Bundeswehr entlassenen Soldaten Veteranen** nennen dürfen; **Soldaten mit Einsatzerfahrung hätten den Sonderstatus „Einsatzveteran“** bekommen. Das war „offensichtlich der Versuch einer salomonischen Lösung der Veteranenfrage – es wird kein Bundeswehrangehöriger ausgegrenzt und die Einsatzsoldaten erhalten eine besondere Würdigung.“<sup>9</sup> Allerdings kam dieses „Zwei-Veteranen-Modell“ bei einigen der Interessenvertretungen nicht gut an, einige sahen in ihm ein „Zwei-Klassen-Modell“.<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> *Germany debates: Who counts as a veteran?* In: DW – Made for Minds 8 May 2012. Abrufbar unter: <http://www.dw.com/en/germany-debates-who-counts-as-a-veteran/a-15935184> (letzter Zugriff: 11 Juli 2017).

<sup>7</sup> Bonk, Ralf (2013): *Minister liefert Definition des Veteranenbegriffs*. TRENDKRAFT vom 17. Januar 2013. Abrufbar unter: <https://trendkraft.de/politik-soziales/minister-liefert-definition-des-veteranenbegriffs/> (letzter Zugriff: 17. Juli 2017).

<sup>8</sup> *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten – Jahresbericht 2015 (57. Bericht)*. BT-Des. 18/7250, S. 33. Abrufbar im Intranet des Deutschen Bundestages unter: <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/072/1807250.pdf> (letzter Zugriff: 17. Juli 2017).

<sup>9</sup> Müller, Björn (2015): *Veteranen-Debatte Bundeswehr: Die „Zwei-Veteranen“-Lösung steht an*. Blog Pivot Area vom 11. November 2015. Abrufbar unter: <http://www.pivotarea.eu/2015/11/11/veteranen-debatte-bundeswehr-die-zwei-veteranen-loesung-steht-an> (letzter Zugriff: 17 Juli 2017).

<sup>10</sup> Ebd.

---

Obwohl im Jahr 2016 mit dem „Wald der Erinnerung“ auf dem Gelände des Einsatzführungskommandos in Geltow (Potsdam-Mittelmark) nach langen Diskussionen eine spezielle Gedenkstätte für die im Einsatz gefallenen Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr eingeweiht werden konnte, und obgleich die jetzige Bundesregierung in ihrem Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr inzwischen formulierte, dass die Bundeswehr Sorge für ihre ehemaligen Soldatinnen und Soldaten trage,<sup>11</sup> hat auch sie **bis heute kein Veteranenkonzept** eingeführt.

Das Interesse einiger Abgeordneten des Deutschen Bundestages ist es nun, die gegenwärtig in Deutschland ruhende Diskussion zu einem künftigen Veteranenkonzept der Bundeswehr wiederzubeleben und Ideen hierfür zusammen zu tragen. Vor diesem Hintergrund befasst sich der vorliegende Sachstand mit dem Veteranenwesen in ausgewählten Ländern.<sup>12</sup>

Er fasst zusammen,

- wie dort jeweils die historische Entwicklung bis zur Einführung eines Veteranenkonzeptes, soweit ein solches existiert, aussah und welche Diskussionen auf dem Weg dorthin geführt wurden;
- wie das jeweilige Veteranenkonzept den Begriff des Veteranen bzw. der Veteranin definiert bzw. was die Kriterien sind, die ein aktiver oder ein aus dem Dienst ausgeschiedener Soldat bzw. eine aktive oder eine aus dem Dienst ausgeschiedene Soldatin erfüllen muss, um als Veteran bzw. Veteranin bezeichnet zu werden;
- wie die jeweiligen Konzeptvorgaben/-regelungen in den betreffenden Ländern umgesetzt werden;
- wie die Veteranen und Veteraninnen in die Gesellschaft ihres Landes integriert sind; sowie
- ob sie im Vergleich zu anderen Bürgern oder Soldaten (Nicht-Veteranen) gesellschaftliche und/oder wirtschaftliche Vorrechte genießen und welche Rolle hierbei ihr jeweiliger Gesundheitszustand (PTBS, körperliche Behinderung, ohne gesundheitliche Einschränkung, etc.) spielt.

---

<sup>11</sup> *Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr*, am 13. Juli 2016 hgg. von der Bundesregierung, S. 113. Abrufbar unter: [https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMVG/Weissbuch\\_zur\\_Sicherheitspolitik\\_2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMVG/Weissbuch_zur_Sicherheitspolitik_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (letzter Zugriff: 11. Juli 2017).

<sup>12</sup> Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Israel, Niederlande, Österreich und USA.

## 2. Zum Veteranenwesen ausgewählter Länder

### 2.1. Dänemark

#### 2.1.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik Dänemarks

Seit 1948 hat Dänemark laut Informationen aus seinem Verteidigungsministerium mehr als 50.000 Soldaten und Soldatinnen in Auslandseinsätze entsandt.<sup>13</sup> Um insbesondere den Bedürfnissen derjenigen Rechnung zu tragen, die aus diesen Einsätzen traumatisiert zurückgekehrt sind oder Probleme bei der Reintegration in Beruf oder Familie gehabt haben, hat das dänische Verteidigungsministerium nach Auskunft des dänischen Parlaments (Folketinget) **bereits seit den 1990er Jahren einzelne Initiativen angestoßen und vorgebracht, die insbesondere auf die psychologische Behandlung dieser Personen abzielten.**

Diese Initiativen mündeten schließlich in dem im **Oktober 2010** vom Verteidigungsministerium veröffentlichten Veteranenkonzept „**Recognition and Support: Veterans' Policy**“<sup>14</sup>, das erstmals einen Rahmen für die Anerkennung und die Unterstützungsmöglichkeiten von Veteranen und Veteraninnen sowie deren Familienangehörige setzte.

Auch nach Veröffentlichung dieses ersten Veteranenkonzepts sahen sich Regierung und Parlament in der Verantwortung, sich weiterhin mit dem dänische Veteranenwesen zu befassen.

In diesem Zusammenhang vereinbarten im September 2014 die Regierungs- und nahezu alle Oppositionsparteien, die Unterstützung für Veteranen und Veteraninnen weiter auszubauen und die Haushaltsmittel sowohl für den Bau neuer Veteranenheime als auch für die Erweiterung bestehender Einrichtungen zu erhöhen.

Des Weiteren initiierte die dänische Regierung u.a. eine **Bestandsaufnahme des Veteranenwesens („service check of veteran effort“)**. Hierfür richtete das Verteidigungsministerium in Kopenhagen im Jahr 2015 eine Arbeitsgruppe ein, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Ministeriums selbst sowie des **Veteranenzentrums** angehörten. Dessen Gründung im Oktober 2011 ging auf das Veteranenkonzept 2010 zurück; seine Aufgabe ist es, Soldaten, Veteranen und Familienangehörige mit ihren besonderen Bedürfnissen vor, während und nach einem Einsatz zu unterstützen.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> *Service Check of the Veteran Effort – a continuous development*, hg. im September 2016 vom dänischen Verteidigungsministerium. Abrufbar unter: <http://www.fmn.dk/temaer/veteraner/Documents/service-check-of-the-veterans-effort.pdf> (letzter Zugriff: 21. Juli 2017).

<sup>14</sup> *Recognition and Support: Veterans' Policy*, hg. im Oktober 2010 vom dänischen Verteidigungsministerium, S. 3. Abrufbar in dänischer Sprache unter: [http://www.fmn.dk/eng/allabout/Documents/Vetpol\\_UK\\_web.pdf](http://www.fmn.dk/eng/allabout/Documents/Vetpol_UK_web.pdf) (letzter Zugriff: 21. Juli 2017).

<sup>15</sup> *Veterancentret*. Abrufbar in dänischer Sprache unter: <http://veteran.forsvaret.dk/Pages/forside.aspx> (letzter Zugriff: 21. Juli 2017).



Interdisziplinär und öffentlich diskutierte diese Arbeitsgruppe die Belange von Veteranen und Veteraninnen und lud hierzu sowohl andere betroffene Ressorts, Regionalbehörden und Kommunen als auch Interessenvertretungen und Freiwilligenorganisationen ein. Eine erste Versammlung in diesem Kreise fand am 24. September 2015 statt. Hier und bei mehreren Folgeveranstaltungen tauschten die Gesprächspartner – häufig selbst Veteranen – Erfahrungen aus und entwickelten **Vorschläge für neue Initiativen zur Verbesserung der Situation der Veteranen und Veteraninnen**.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe fasste der Anfang September 2016 herausgegebene **„Veteranrapport 2016 – Servicetjek“**<sup>16</sup> zusammen.

Nahezu gleichzeitig veröffentlichte das Verteidigungsministerium – unter Berücksichtigung zahlreicher Vorschläge dieses Berichts – am **5. September 2016** das neue **Veteranenkonzept „The Veteran Policy of Denmark“**.<sup>17</sup>

#### 2.1.2. Veteranenbegriff

Das neue Veteranenkonzept der dänischen Regierung definiert einen Veteran bzw. eine Veteranin als eine **Person, die auf Basis einer Entscheidung des Parlaments, der dänischen Regierung oder eines Ministers zumindest einmal in einen Auslandseinsatz entsandt worden** ist.<sup>18</sup>

Das dänische Veteranenkonzept wird grundsätzlich nur bei solchen Personen angewendet, die während des Auslandseinsatzes **unter dem Befehl des Verteidigungsministeriums** stehen.<sup>19</sup> Dies impliziert, dass dänische Polizeikräfte oder in Dänemark wohnende Ausländer und Ausländerinnen, die an Militäroperationen oder -missionen im Ausland teilgenommen haben, nach dem Veteranenkonzept keine Ansprüche auf Unterstützungsleistungen haben.

Ansprüche auf **Leistungen genießen** hingegen nach dem Veteranenkonzept neben den Veteranen und Veteraninnen selbst **auch ihre Familienangehörigen**, fall ein entsprechender Unterstützungsbedarf besteht.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> *Veteranrapport 2016 – Servicetjek*, hgg. vom dänischen Veteranenzentrum, Abrufbar in dänischer Sprache unter: <http://www.fmn.dk/temaer/veteraner/Documents/veteranrapport-2016.pdf> (letzter Zugriff: 21. Juli 2017).

<sup>17</sup> *The Veteran Policy of Denmark*, hgg. am 5. September 2016 vom dänischen Verteidigungsministerium. Abrufbar unter: <http://www.fmn.dk/temaer/veteraner/Documents/the-veteran-policy-of-denmark-2016.pdf> (letzter Zugriff: 21. Juli 2017).

<sup>18</sup> „A veteran is a person who has been deployed in international operations at least once, on the grounds of a decision made by Folketinget, the Danish Government or a minister.“  
Vgl. Ebd., S. 1.

<sup>19</sup> „The Veteran Policy applies to veterans who have been deployed while serving The Ministry of Defence.“  
Vgl. Ebd., S. 1.

<sup>20</sup> Ebd., S. 1.

### 2.1.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen

Das Veteranenkonzept der dänischen Regierung bezieht alle aus dem Auslandseinsatz zurückkehrenden Veteranen und Veteraninnen ein. Es geht zwar insbesondere um diejenigen, die **nach Ende ihres Einsatzes beim Versuch des Abbaus psychischen und sozialen Stresses oder beim Umgang mit physischen Einschränkungen auf Hilfe und Unterstützung angewiesen** sind. Aber die dänische Veteranenpolitik adressiert auch den großen Anteil an Teilnehmern und Teilnehmerinnen von Auslandseinsätzen, der aus dem Einsatz **gestärkt und reich an Erfahrungen** zurück kommt und dem in der Heimat **die Reintegration in den beruflichen und familiären Alltag ohne Schwierigkeiten** gelingt.

Laut Konzept geht es der dänischen Regierung in ihrer Veteranenpolitik um zwei Ziele:

- a) **staatliche und gesellschaftliche Anerkennung** der Leistungen beider genannten Gruppen von Veteranen und Veteraninnen<sup>21</sup> (vgl. hierzu Ziff. 2.1.4.) sowie
- b) **Unterstützung** der aus dem Auslandseinsatz zurückkehrenden Veteranen und Veteraninnen, denen die Reintegration nicht reibungslos gelingt, sowie ihrer Familienangehörigen durch
  - > **Zugang zu Behandlung, Betreuung und Beratung durch Psychologen und andere Spezialisten** während und nach dem Einsatz,<sup>22</sup>
  - > ein Kompensationssystem, das finanzielle Entschädigungen für im Einsatz erlittene Verletzungen oder Verwundungen unabhängig von allgemeinen Berufsunfallssystem oder von privaten Versicherungsleistungen vorsieht,<sup>23</sup>
  - > Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs vom Einsatz in den militärischen oder zivilen Berufsalltag,<sup>24</sup> sowie
  - > Informationen über die Möglichkeiten, medizinische Unterstützung, finanzielle Entschädigung oder Ausbildung bzw. einen Arbeitsplatz zu erhalten, u.a. durch Stärkung der Rolle des Veteranenzentrums.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> Ebd., S. 4.

<sup>22</sup> Ebd., S. 5.

<sup>23</sup> Ebd., S. 8.

<sup>24</sup> Hierzu heißt es im Veteranenkonzept: „Veterans who return to a position within The Ministry of Defence will find themselves among colleagues with knowledge of the conditions of deployment. The commander at home bears a special responsibility for overseeing the individual’s transformation process as well as awareness of the pitfalls that may appear.

Veterans who leave The Ministry of Defence after a short amount of time must be informed of the educational and compensational options that exist within the civilian educational sector, as well as the initiatives in the employment area that may help the transition.“

Vgl. ebd., S. 6.

<sup>25</sup> Das Veteranenkonzept unterstreicht die Bedeutung der Verbreitung (und dabei auch die Rolle des jeweiligen Arbeitgebers) von Informationen über die jeweiligen Möglichkeiten von Veteranen und Veteraninnen sowie deren Familienangehörigen, einschließlich des Zugangs zu Unterstützungsleistungen.

In Umsetzung der Veteranenkonzepte aus den Jahren 2010 und Jahr 2016 hat das dänische Parlament drei Gesetze mit großer Mehrheit verabschiedet, die zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen und der sozialen Sicherheit von Veteranen und Veteraninnen beitragen sollten:

- Gesetz zu einer aktiven Sozialpolitik (**Erfüllung der Wohnsitzerfordernis für den Anspruch von Veteranen und Veteraninnen auf Geldleistungen**)<sup>26</sup> vom 22. Dezember 2010,
- Gesetz über die **Entschädigung von ins Ausland entsandten Soldaten und Soldatinnen sowie von anderen im Ausland eingesetzten staatlichen Angestellten mit spät diagnostizierter posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS)**<sup>27</sup> vom 2. April 2014, sowie das
- Gesetz für ein **Beschäftigungsprogramm für Veteranen**<sup>28</sup> vom 27. Dezember 2016.

Die Bedeutung der sozialen Unterstützung von Soldaten unterstreichen ferner die **zahlreichen Debatten**, die der Folketinget zur **Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen**, zu den **Bemühungen um staatliche und gesellschaftliche Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen** sowie zum **Veteranenzentrum** geführt hat. Zum anderen zeigt seine Befassung mit der an die Arbeitsministerin und an den Verteidigungsminister gestellten **parlamentarischen Anfrage** „Om danske hjemvendte soldater og PTSD“<sup>29</sup> zur Hilfe traumatisiert aus dem Auslandseinsatz heimkehrender dänischer Soldaten und Soldatinnen am 16. April 2013 das Interesse des dänischen Parlaments an der Situation von Betroffenen.

Neben der staatlichen Unterstützung können Veteranen und Veteraninnen auch durch **Interessenverbände oder Freiwilligenorganisationen** Unterstützung erfahren. Laut dem Veteranenkonzept kommt diesen die Rolle zu, hilfsbedürftigen Veteranen und Veteraninnen Wege zur professionellen Unterstützung aufzuzeigen und über ihre Netzwerke Informationen zu Veteranenaspekten zu streuen. Darüber hinaus sind sie der Ansprechpartner für solche aus dem Einsatz heimkehrenden Soldaten und Soldatinnen, die die Unterstützung öffentlicher Stellen nicht in Anspruch nehmen wollen.<sup>30</sup>

---

Vgl. ebd., S. 6 und S. 8.

<sup>26</sup> *Forslag til lov om ændring af lov om aktiv socialpolitik.* (Veteran-ers opfyldelse af opholdskravet for ret til kontanthjælp). Gesetz 1597 vom 22. Dezember 2014. Abrufbar in dänischer Sprache unter: <http://www.ft.dk/samling/20101/lovforslag/l51/index.htm> (letzter Zugriff: 24. Juli 2017).

<sup>27</sup> *Forslag til lov om erstatning og godtgørelse til tidligere udsendte soldater og andre statsansatte med sent diagnosticeret posttraumatisk belastningsreaktion.* Gesetz Nr. 336 vom 2. April 2014. Abrufbar in dänischer Sprache unter: <http://www.ft.dk/samling/20131/lovforslag/l104/index.htm> (letzter Zugriff: 24. Juli 2017).

<sup>28</sup> *Forslag til lov om jobordning for veteraner.* Gesetz Nr. 1714 vom 27. Dezember 2016. Abrufbar in dänischer Sprache unter: <http://www.ft.dk/samling/20161/lovforslag/l80/index.htm> (letzter Zugriff: 24. Juli 2017).

<sup>29</sup> *Om danske hjemvendte soldater og PTSD.* Parlamentarische Anfrage F29 vom 2013, Befassung des Folketing. Abrufbar in dänischer Sprache unter: <http://www.ft.dk/samling/20121/forespørgsel/f29/index.htm> (letzter Zugriff: 24. Juli 2017).

<sup>30</sup> *The Veteran Policy of Denmark*, a.a.O., S. 9.

#### 2.1.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen

Das dänische Veteranenkonzept erläutert, auf welchem Weg Veteranen und Veteraninnen, die im Einsatz bei der Aufgabenerfüllung für den dänischen Staat beträchtlichen Härten und Entbehrungen unterzogen wurden, Anerkennung zuteilwerden soll.

Neben der **symbolischen Würdigung der Leistungen von Veteranen und Veteraninnen durch die staatliche Seite**, bspw. durch den sogenannten „Flag-Flying-Day“ am 5. September, Medaillen und Denkmäler, geht es der dänischen Regierung ebenso darum, dass **ihr Einsatz im gesellschaftlichen Alltag Anerkennung** findet. Voraussetzung hierfür sei, so das Konzept, dass die **Situation von Veteranen und Veteraninnen einer breiten Öffentlichkeit durch eine entsprechende Informationspolitik bekannt gemacht** werden müsste. Der Gesellschaft müsse dabei einerseits bewusst gemacht werden, dass sie **von Veteranen und Veteraninnen mit ihrem im Einsatz vermehrten Humankapital profitieren** kann, indem bspw. deren Erfahrungen und Kompetenzen im Bildungssystem genützt würden.<sup>31</sup>

Andererseits müsse die Gesellschaft aber auch der kleinen Gruppe, für die die Reintegration eine Herausforderung darstellt, die **erforderliche Aufmerksamkeit** schenken. Nur durch **Kenntnisse und Dialog über die Situation** von Veteranen und Veteraninnen könne die **Grundlage für eine größere Anerkennung** geschaffen werden. Hierzu sollen laut Konzept Freiwilligenorganisationen unterstützt werden, die durch lokale Treffen zur Verbreitung des Wissens zu Veteranenaspekten beitragen können.<sup>32</sup>

## 2.2. Frankreich

### 2.2.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik Frankreichs

Das französische Militär ist in zahlreichen Auslandsoperationen (opérations extérieures, OPEX) engagiert. Der Begriff „opérations extérieures“ bezeichnet hierbei alle Interventionen der französischen Streitkräfte außerhalb des Staatsgebietes. Sie basieren auf einer Verordnung des französischen Verteidigungsministeriums, das den Umfang sowie den geographischen und zeitlichen Rahmen des Einsatzes festlegt. Die jüngsten Auslandseinsätze waren die Operationen „Harmattan“ (Libyen, 2011), „Serval“ (Mali, seit 2013), „Sangaris“ (Zentralafrikanische Republik, 2013), „Barkhane“ (Sahel, seit 2014) und „Chammal“ (Irak und Syrien, seit 2014). – Von OPEX zu unterscheiden ist die Stationierung von Soldaten auf Auslandsstützpunkten in Afrika auf Basis bilateraler Verträge.

---

<sup>31</sup> „It is common for veterans that their deployment sees them developing technical and personal competences that are unique when compared to what may spring from ordinary jobs and pastime activities. These competences are useful in the workforce, and the Danish society should make good use of them. It is an important part of our recognitions.“

Vgl. ebd., S. 4.

<sup>32</sup> Ebd., S. 4.

Die OPEX haben **Auswirkungen** sowohl auf den französischen Staatshaushalt als auch **auf die in den Streitkräften dienenden Menschen** selbst. In einem 2016 veröffentlichten Bericht stellte der französische Rechnungshof fest: „Im Januar 2016 waren fast 10.000 französische Militärangehörige an diesen Auslandsoperationen beteiligt. Ende Juni 2016 waren es noch ungefähr 7.600. Zwischen 2012 und 2015 verloren 41 französische Militärangehörige ihr Leben bei einem Auslandseinsatz, 32 davon durch Kampfhandlungen; 154 wurden verletzt.“<sup>33</sup>

### 2.2.2. Veteranenbegriff

**Das französische Recht kennt den Begriff des „Veteranen“ nicht, sondern nur den des „ehemaligen Kämpfers“** (*ancien combattant*).

In der französischen **Alltagssprache** ist der Begriff des „Veteranen“ zwar **durchaus gängig**, seine Nutzung steht aber eher in einem **historischen Zusammenhang**. In Abgrenzung zu den „ehemaligen Kämpfern“ der älteren Kriegsgenerationen und insbesondere zu den Teilnehmern des Algerienkrieges, die – soweit sie heute überhaupt noch am Leben sind – deutlich über 80 Jahre alt sind, findet der Begriff des „Veteranen“ nach Informationen aus der Nationalversammlung nahezu ausschließlich Anwendung auf die Angehörigen der sogenannten „Vierten Generation“<sup>34</sup> des Feuers“ (*quatrième génération du feu*)<sup>35</sup>. Von diesen haben viele Soldaten gemeinsam mit amerikanischen Streitkräften, bspw. in Vietnam oder in Afghanistan, gekämpft und dort über das „*Vietnam Vet Radio*“ oder das Netzwerk „*American Legion*“ den Begriff des „Veteranen“ und das zugehörige amerikanische Konzept kennengelernt. Diese neue Generation französischer Kämpfer bezeichnet sich heute selbst als Veteranen, wie bspw. der Name der „*L'association Vétérans OPEX*“ zeigt.<sup>36</sup>

Angehörige der französischen Streitkräfte oder Zivilpersonen, die an einem Konflikt mit französischer Beteiligung teilgenommen haben, können sich ihren **Status als „ehemalige Kämpfer“ anerkennen lassen**. Sie können

- den Titel „Anerkennung der Nation“,
- den Kombattantenausweis und
- den Invalidenausweis für Kriegsrentenbezieher

beantragen.

---

<sup>33</sup> Cour des comptes (2015): Les opérations extérieures de la France 2012–2015. Kommunikation an den Finanzausschuss des Senats, Oktober 2016. Abrufbar in französischer Sprache unter: <https://www.ccomptes.fr/sites/default/files/EzPublish/20161114-rapport-Opex.pdf> (letzter Zugriff: 24. Juli 2017).

<sup>34</sup> Erste Generation: Kämpfer des Ersten Weltkrieges, zweite Generation: Kämpfer des Zweiten Weltkrieges, dritte Generation: Kolonialkriege in Indochina, Korea und Algerien.

<sup>35</sup> Vgl. Internet-Auftritt der *L'association de la 4ème génération du feu*, Stand: 2015. Abrufbar unter: <https://www.4gdf.com/> (letzter Zugriff: 25. Juli 2017).

<sup>36</sup> Vgl. Internet-Auftritt der *L'association Vétérans OPEX*, Stand: 2014. Abrufbar unter: <http://www.veterans-opex.com/index.php> (letzter Zugriff: 25. Juli 2017).

Diese berechtigen – u.a. in Abhängigkeit von der Dauer und Intensität ihres Einsatzes – zu gewissen Ansprüchen.<sup>37</sup> Die Kriterien zur Erlangung des jeweiligen Status und die hieraus ableitbaren Ansprüche sind in dem „**Gesetz über die Pensionen kriegsversehrter Militärangehöriger und Kriegsofoper**“<sup>38</sup> geregelt. Details zu beiden Aspekten werden in Ziff. 2.2.3. dieses Sachstands dargestellt.

### 2.2.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen

In Anhängigkeit seines jeweiligen Status hat ein „ehemaliger Kämpfer“ nach dem „Gesetz über die Invaliden- und Kriegsofoperrente“ Ansprüche auf soziale Leistungen. Im Folgenden werden die Ansprüche für Inhaber des Kombattantenausweises und solche, die sich aus dem „Titel „Anerkennung der Nation“ ergeben, sowie die Kriterien, die zur Erlangung dieser Ansprüche führen, dargestellt. Diese beiden Statusgruppen bilden heute das Gros der „ehemaligen Kämpfer“; Kriegsofoperrentenbezieher mit Invalidenausweis werden aus diesem Grund hier nicht weiter betrachtet.

#### i.) Inhaber des Kombattantenausweises

Der sogenannte **Kombattantenausweis** (*carte du combattant*) wurde im Jahre 1926 – auf Grundlage des am 31. März 1919, also kurz nach dem Ersten Weltkrieg, vom Parlament verabschiedeten Gesetzes über Wiedergutmachungsansprüche von ehemaligen Kämpfern und zivilen Kriegsofopern – eingeführt.

Der Kombattantenausweis belegt den Anspruch des Inhabers, **bei Pensionierung und ab dem 65. Lebensjahr eine weder pfändbare noch steuerpflichtige Zusatzrente** (seit dem 1. Januar 2017 in Höhe von 702 Euro) zu erhalten. Darüber hinaus werden jedem „ehemaligen Kämpfer“, der Inhaber eines Kombattantenausweises ist, **ab dem 74. Lebensjahr ein zusätzlicher Steuerabschlag** sowie die Möglichkeit gewährt, eine **vom Staat aufgestockte Zusatzlebensversicherung** abzuschließen. Außerdem verschafft der Ausweis den **Zugang zu den Dienstleistungen des L'Office national des anciens combattants et victimes de guerre** (ONACVG)<sup>39</sup>, das unter Leitung des Verteidigungsministeriums<sup>40</sup> steht und in jedem französischen Département vertreten ist.

---

<sup>37</sup> Vgl. *Anciens combattants*. Hg.: Service Public – La site officiel de l'administration française. Abrufbar in französischer Sprache unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/N30> (letzter Zugriff: 25. Juli 2017).

<sup>38</sup> Vgl. *Code des pensions militaires d'invalidité et des victimes de guerre*, L.311-1 ff. Abrufbar in französischer Sprache unter: [https://www.legifrance.gouv.fr/telecharger\\_pdf.do?cidTexte=LEGITEXT000031712069](https://www.legifrance.gouv.fr/telecharger_pdf.do?cidTexte=LEGITEXT000031712069) (letzter Zugriff: 25. Juli 2017).

<sup>39</sup> *L'Office national des anciens combattants et victimes de guerre* (ONACVG): Nationale Behörde für die Angelegenheiten ehemaliger Kämpfer und Kriegsofoper.

Das ONACVG ist u.a. auch Ansprechpartner für traumatisierte „ehemalige Kämpfer“. Vgl. *Accompagnement des psycho-traumatisés de guerre et victimes d'attentat*. Abrufbar in französischer Sprache unter: <http://www.onac-vg.fr/fr/actualite/details/id:273/> (letzter Zugriff: 26. Juli 2017).

<sup>40</sup> frz.: *Ministère de la Défense*, seit 2017: *Ministère des Armées* (Ministerium der Streitkräfte).

Jeder Ausweisinhaber ist zudem berechtigt, das „**Kämpferkreuz**“ (*Croix du combattant*, CC)<sup>41</sup> zu tragen. Diese Berechtigung stellt eine Voraussetzung für die Verleihung des „**Freiwilligenkämpferkreuzes**“ (*Croix du combattant volontaire*, CCV)<sup>42</sup> dar. Ferner hat jeder Ausweisinhaber **nach seinem Tod das Recht** darauf, dass sein **Sarg bei der Trauerfeier mit der Trikolore bedeckt** wird.

Auf Antrag wird heute der **Kombattantenausweis** vom ONACVG an alle „ehemaligen Kämpfer“ bzw. „ehemaligen Kämpferinnen“ ausgegeben, die als **Militärangehörige oder aufgrund einer behördlichen Entscheidung mit regulären Truppen als Zivilpersonen** an mindestens einer der (per Dekret festgelegten) bewaffneten Konflikte, Operationen oder Missionen (OPEX) teilgenommen haben und **dabei eine der folgenden Bedingungen** erfüllen:<sup>43</sup>

- Teilnahme von **mindestens vier Monaten an einem Einsatz** (dabei durchgängige Anwesenheit, d.h. kein Dienstupurlaub);
- Angehöriger einer **Einheit**, die im Einsatzzeitraum des Antragstellers **in neun Feuergefechte oder Kampfhandlungen involviert** gewesen ist;
- **persönliche Teilnahme an fünf Feuergefechten oder Kampfhandlungen**;
- **Festsetzung durch den Gegner mit Entzug der durch die Genfer Konventionen zugesicherten Schutzrechte**;
- **für mindestens 90 Tage Angehöriger** einer am Einsatz teilnehmenden Formation, die als **Kampfeinheit** anerkannt wurde;
- lange **Kriegsgefangenschaft**;
- als Angehöriger einer als Kampfeinheit anerkannten Formation **aufgrund einer Verletzung oder einer Krankheit aus dem Einsatzgebiet evakuiert**;
- eine von der Militärbehörde **anerkannte Kriegsverletzung**; oder
- mit **individuellem Ehrenzeichen mit Kreuz** ausgezeichnet.

Im Haushaltsrahmen für 2015 sprach das Parlament nach eigenen Angaben allen, die mindestens 120 Tage (durchgängig oder nicht) an einem Auslandseinsatz teilgenommen haben, die durch die Inhaberschaft des Ausweises verliehenen Rechte zu.

---

<sup>41</sup> Vgl. u.a. *La Croix du Combattant*. Abrufbar in französischer Sprache auf der von der *La Fédération Nationale des Combattants Volontaires* herausgegebenen Seite unter: [http://www.fncv.com/decorations/08\\_croix\\_combattant.html](http://www.fncv.com/decorations/08_croix_combattant.html) (letzter Zugriff: 25. Juli 2017).

<sup>42</sup> Vgl. u.a. *La Croix du Combattant Volontaire*. Abrufbar in französischer Sprache auf der von der *La Fédération Nationale des Combattants Volontaires* herausgegebenen Seite unter: [http://www.fncv.com/decorations/07\\_croix\\_combattant\\_volontaire.html](http://www.fncv.com/decorations/07_croix_combattant_volontaire.html) (letzter Zugriff: 25. Juli 2017).

<sup>43</sup> Vgl. *Carte du combattant – Qui est concerné?*. Hg.: Service Public – La site officiel de l’administration française, zuletzt aktualisiert am 4. April 2016. Abrufbar in französischer Sprache unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F1482> (letzter Zugriff: 26. Juli 2017).

---

ii.) „Anerkennung der Nation“

Der Titel „**Anerkennung der Nation**“ (*reconnaissance de la Nation*) wird auf Antrag allen **Militärangehörigen sowie Zivilisten** verliehen, die **mindestens 90 Tage**, zusammenhängend oder nicht, an bestimmten Konflikten, Operationen oder Missionen teilgenommen haben oder die im Dienst verwundet wurden oder erkrankt sind.<sup>44</sup> Er impliziert **weniger Rechte als der Kombattantenstatus**. So entfallen Kriegerrentenanspruch und Steuerabschlag; die Möglichkeit der besonderen Lebenszusatzversicherung für Kombattanten besteht jedoch auch hier.

2.2.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen

Die größten Schwierigkeiten, vor denen das französische Veteranenwesen derzeit steht, sind nach Auskunft der französischen Nationalversammlung der „**Generationenwechsel**“ und die **zahlenmäßige Abnahme der ehemaligen Kämpfer**. Beide Entwicklungen stellen für die **Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen durch breite Teile der Gesellschaft eine Herausforderung** dar, weil sie weniger präsent sind.

i.) Sich beschleunigende Abnahme der Anzahl ehemaliger Kämpfer seit den 1990er Jahren

Die Zahl der aktuell tatsächlich im Ausland eingesetzten Soldatinnen und Soldaten ist trotz der vielen Auslandseinsätze der französischen Streitkräfte heute von den 1,75 Mio. Militärangehörigen weit entfernt, die im Algerienkrieg kämpften.

Im Jahre 2016 zählte die ONACVG 3 Mio. Millionen Menschen, die ihr gegenüber anspruchsberechtigt waren („ehemalige Kämpfer“ und ihre Witwen, Kriegswaisen, Waisen durch die Ermordung von Juden während der deutschen Besatzung und Opfer antisemitischer Gewaltakte, *harkis*<sup>45</sup> und ihre Witwen, etc.). Von diesen 3 Mio. Menschen waren 1,2 Mio. Inhaber des Kombattantenausweises (170.000 davon kämpften im Zweiten Weltkrieg oder in Indochina, etwas über 1 Mio. in Algerien).

Im Jahre 2012 zählte man in Frankreich noch 1,237 Mio. Kriegerrentenbezieher, heute wird nur noch von einer Zahl von etwa 1 Mio. ausgegangen – dies stellt eine Abnahme von 18,5 Prozent innerhalb von nur fünf Jahren dar.

ii.) „Generationenwechsel“ und Anpassung der fast hundert Jahre alten gesetzlichen Regelungen

Angesichts der Tatsache des sich stetig erhöhenden Durchschnittsalters der Inhaber eines Kombattantenausweises und der natürlichen Abnahme ihrer Zahl versucht der Staat, auch in Zukunft ein repräsentatives Kontingent „ehemaliger Kämpfer“ innerhalb der Gesellschaft

---

<sup>44</sup> Vgl. *Titre de reconnaissance de la Nation*. Hg. Service Public – La site officiel de l’administration française zuletzt aktualisiert am 8. Dezember 2015. Abrufbar in französischer Sprache am: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F1491> (zuletzt abgerufen am 26. Juli 2017).

<sup>45</sup> Algerische Moslems, die im Algerienkrieg (1956 bis 1962) als Angehörige von Hilfstruppen auf der Seite Frankreichs kämpften.

Vgl. u.a. *Frankreich erkennt Schuld für Schicksal der Harkis an*. Hg.: Frankreich in Deutschland – Französische Botschaft, zuletzt aktualisiert am 19. Dezember 2016. Abrufbar unter: <https://de.ambafrance.org/Frankreich-erkennt-Schuld-fur-Schicksal-der-Harkis-an> (zuletzt abgerufen am 26. Juli 2017).



sicherzustellen. Treibend ist dabei der Wille, die Erfüllung des Erinnerungsauftrages der ONACVG durch eine hinlängliche Anzahl von „ehemaligen Kämpfern“ für die kommenden Jahrzehnte zu gewährleisten. Deswegen wurden mit dem Finanzgesetz von 2015 die Regeln bezüglich des Erwerbs des Kombattantenausweises für die „Vierte Generation des Feuers“ geändert. Die neuen Regelungen werden sich voraussichtlich auf etwa 150.000 Personen auswirken; bis 2017 haben sie bereits etwa 25.000 Personen den Erwerb des Kombattantenausweises ermöglicht.

Am 18. April 2017 wohnte der vormalige französische Präsident, François Hollande, im *Parc André-Citroën* in Paris der Einweihung des Ehrenmals für die seit 1963 im Auslandseinsatz Gefallenen bei. Die Namen der für Frankreich gefallenen Soldaten sind dort in goldenen Buchstaben auf einer Mauer aus schwarzem Marmor verewigt.<sup>46</sup>

Darüber hinaus fördert die Regierung eine Reihe von Maßnahmen, um die Bevölkerung für den Einsatz der Soldaten und Soldatinnen zu sensibilisieren, insbesondere durch Unterstützung der sehr aktiven Veteranenverbände.<sup>47</sup>

Auch politisch wird das Veteranenwesen in Frankreich somit durchaus gewürdigt.

## 2.3. Großbritannien

### 2.3.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik Großbritanniens

In Großbritannien genießen die **Streitkräfte ein hohes Ansehen** in der Bevölkerung. Zur Schärfung und Verstetigung dieses Ansehens nutzt die Regierung den *Armed Forces Covenant*.

Der im Jahr 2000 eingeführte Begriff des *Armed Forces Covenant* beschreibt die **Verpflichtung der Regierung, dafür Sorge zu tragen, dass den Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familienangehörigen keine Nachteile durch den militärischen Dienst entstehen**. Neben aktiven Soldaten und Soldatinnen, Reservedienstleistenden und ehemaligen Soldaten und Soldatinnen gilt die besondere Fürsorge des *Covenant* den Verwundeten, Hinterbliebenen sowie den Veteranen und Veteraninnen. Darüber hinaus beschreibt der *Covenant* Prinzipien und Verpflichtungen des Paktes von Gesellschaft, *Armed Forces Community* und Regierung.<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> Monument dédié à la mémoire des soldats morts en opérations extérieures. ECPAD – Agence d’images de la défense, 9. April 2017. Abrufbar in französischer Sprache unter: <http://www.ecpad.fr/18-avril-inauguration-dun-monument-dedie-a-la-memoire-des-soldats-morts-en-operations-exterieures/> (letzter Zugriff: 26. Juli 2017).

<sup>47</sup> Soutien à la vie associative. Ministère de la Défense, zuletzt aktualisiert am 9. März 2017. Abrufbar in französischer Sprache unter: <http://www.defense.gouv.fr/memoire/memoire/soutien-a-la-vie-associative/soutien-a-la-vie-associative> (letzter Zugriff: 26. Juli 2017).

<sup>48</sup> Vgl. hierzu *Armed Forces Covenant – Proudly supporting those who serve*, hg. vom Armed Forces Covenant, 2017. Abrufbar unter: <https://www.armedforcescovenant.gov.uk/about/> (letzter Zugriff: 26. Juli 2017).

---

Seit November 2011 sind Teile des *Armed Forces Covenant* in ein Gesetz gefasst, den sog. *Armed Forces Act*.<sup>49</sup>

Im Vereinigten Königreich liegt die **Zuständigkeit für Veteranenangelegenheiten im Verteidigungsministerium** (Ministry of Defence, MoD) und wird dort auf Staatssekretärs-Ebene wahrgenommen. Der ehemalige Offizier und jetzige Abgeordnete (MP) der Liberaldemokraten, Andrew Robathan, ist als *Parliamentary Under Secretary of State*<sup>50</sup> und Staatsminister für Streitkräfteangehörige, Wohlfahrt und Veteranen (*Minister for Defence Personnel, Welfare and Veterans*) Teil der politischen Leitung des Ministeriums.

### 2.3.2. Veteranenbegriff

Der *Armed Forces Covenant* definiert den Begriff des Veteranen ausgesprochen weitgehend:

„Ein Veteran ist jeder, der jemals in den Streitkräften Ihrer Majestät gedient hat, unabhängig von Alter oder Dienstdauer.“<sup>51</sup>

Die etwa **2,56 Mio. Veteranen und Veteraninnen** (Stand 2015) und die von ihnen abhängigen Angehörigen (*dependants*) bilden zusammen die sogenannte „**Veterans Community**“, zu der **insgesamt etwa 10 Mio. Millionen Menschen** im Vereinigten Königreich gehören.

Der Veteranenstatus wird auch anderen Gruppen zugesprochen, zum Beispiel polnischen Verbänden, die im Zweiten Weltkrieg unter britischem Kommando kämpften, sowie Angehörigen der Handelsflotte, die bei militärischen Operationen Funktionen erfüllten (z.B. bei der Evakuierung der britischen Soldaten aus Dünkirchen während des Zweiten Weltkrieges). Veteranen und Veteraninnen müssen weder im Ausland noch bei Kampfeinsätzen eingesetzt worden sein.

### 2.3.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen

Dem *Staatsminister für Streitkräfteangehörige, Wohlfahrt und Veteranen* untersteht die sogenannte „**Service Personnel and Veterans Agency**“ (SPVA). Diese für Veteranenangelegenheiten

---

<sup>49</sup> „The Armed Forces Act 2011 enshrines the principles of the Covenant in law and places an obligation on the Defence Secretary to report to Parliament each year on the effects of the membership of the Armed Forces Community.“

Vgl. hierzu *The Armed Forces Covenant*, hgg. von der British Army. Abrufbar unter: <http://www.army.mod.uk/welfare-support/24026.aspx> (letzter Zugriff: 26. Juli 2017).

<sup>50</sup> In etwa einem deutschen Parlamentarischen Staatssekretär entsprechend.

<sup>51</sup> Alle Informationen dieses Abschnittes aus Burdett, Howard; Woodhead, Charlotte; Iversen, Amy C.; Wessely, Simon; Dandeker, Christopher und Fear, Nicola T. (2012): „Are You a Veteran?“ *Understanding of the Term „Veteran“ among UK Ex-Service Personnel – A Research Note*. Abrufbar unter: <https://www.kcl.ac.uk/kcmhr/publications/assetfiles/veterans/burdett-2012-veterans.pdf> (letzter Zugriff: 31. Juli 2017).

verantwortliche, an das MoD angegliederte Organisation befasst sich mit **Verwaltungsangelegenheiten wie Bezahlung von Gehältern, Pensionen, Zulagen, Ausgleichszahlungen bei Verletzungen und Behinderungen und Sozial- und Fürsorgewesen**. Die Organisation ist querschnittlich für alle Teilstreitkräfte zuständig.

Die SPVA setzt die im *Armed Forces Act* und *Covenant* definierten Unterstützungsmöglichkeiten für Soldatinnen und Soldaten im Alltag um. Für Veteranen gehören hierzu insbesondere der **Erllass von 50 Prozent der Kommunalsteuer (council tax)**, **Wohnungsbeihilfe** und die **Ausstellung eines Veteranenausweises (veterans card)**, der z.B. die kostenfreie Nutzung von öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsmitteln ermöglicht.

Pensionen, Kriegerwitwenrente, Ausgleichszahlungen, Heilfürsorge etc. für im Dienst verletzte Veteranen bzw. Veteraninnen sowie für die Hinterbliebenen der Gefallenen liegen jedoch nicht in der Verantwortung der SPVA; für diese Leistungen ist die der SPVA angegliederte Behörde **„Veterans UK“** zuständig.<sup>52</sup>

Neben den bereits genannten Unterstützungsleistungen (Steuerrabatt auf die Kommunalsteuer, kostenfreie Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Verkehrsmittel) können Veteranen bzw. Veteraninnen sowie zum Teil auch ihre *dependants* eine Vielzahl **weiterer Leistungen und Privilegien** in Anspruch nehmen.<sup>53</sup> Zum Teil hängen diese von einer **Mindestdienstdauer** oder dem **Eintritt in bestimmten Auslandsoperationen** ab. Außerdem gibt es besondere Pensionen für bestimmte Gruppen, z.B. ehemalige Kriegsgefangene der Japaner im Zweiten Weltkrieg oder Angehörige der *Brigade of Gurkhas*. Veteranen und Veteraninnen sowie ihre Angehörigen erhalten ferner priorisierten Zugang zu bestimmten sozialen Leistungen, z.B. zu **Darlehen für die Elternschaft (maternity grant)**, **erhöhtem Arbeitslosengeld (jobseekers allowance)** oder **Kindergeld**. Veteranen und Veteraninnen, die besonderer **medizinischer Unterstützung** bedürfen, werden durch staatliche Programme unterstützt und haben dabei bestimmte Privilegien. So haben sie z.B. **priorisierten Zugang zu den Leistungen des staatlichen Gesundheitssystems**. Insgesamt existiert eine breite Fülle staatlicher Leistungen.

Zusätzlich zur SPVA und *Veterans UK* gibt es in Großbritannien die Tradition der **„Charities and Trusts“**, die aktive Soldaten und Soldatinnen sowie Veteranen und Veteraninnen in allen alltäglichen Belangen unterstützen (z.B. zusätzliche medizinische Hilfe und Betreuung). **Sie finanzieren sich ausschließlich durch Spenden**. Hierzu gehören Organisationen wie z.B. die *„Royal British Legion“*<sup>54</sup>, *„The Forces Pension Society“*<sup>55</sup> oder *„Help for Heroes.“*<sup>56</sup>

---

<sup>52</sup> Veterans UK, <https://www.gov.uk/government/organisations/veterans-uk/about> (letzter Zugriff: 31. Juli 2017).

<sup>53</sup> Alle Informationen dieses Abschnittes: *Benefits and concessions for the Armed Forces, veterans and their families*, Citizens Advice, 2017, <https://www.citizensadvice.org.uk/benefits/armed-forces-and-veterans/benefits-and-concessions-for-the-armed-forces-veterans-and-their-families/> (letzter Zugriff: 1. August 2017).

<sup>54</sup> *The Royal British Legion*. Abrufbar unter: <http://www.britishlegion.org.uk/> (letzter Zugriff: 31. Juli 2017).

<sup>55</sup> *Forces Pension Society*. Abrufbar unter: <http://www.forpen.co.uk> (letzter Zugriff: 31. Juli 2017).

<sup>56</sup> *Help for Heroes*. Abrufbar unter: <http://www.helpforheroes.org.uk/> (letzter Zugriff: 31. Juli 2017).

---

Als **Dachverband** der großen Vielzahl dieser Organisationen fungiert „*The Confederation of Service Charities*“ (COBSEO).<sup>57</sup>

#### 2.3.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen

Im Vereinigten Königreich finden Veteranen und Veteraninnen eine breite gesellschaftliche Anerkennung. Ihre Unterstützung erfolgt, wie oben erwähnt, nicht nur durch staatliche Einrichtungen, sondern insbesondere auch durch eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Akteure. Weltbekannte Wohltätigkeitsveranstaltungen wie die „*Royal Chelsea Flower Show*“ beim *Royal Chelsea Hospital* zur Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen haben Weltruf und gehören zum britischen Selbstverständnis. Über **Gedenkveranstaltungen**, z.B. anlässlich des Jahrestages einer Schlacht, wird regelmäßig in den Medien berichtet, wobei auch nach hundert Jahren noch Nachkommen der Gefallenen zu den geladenen Gästen gehören.<sup>58</sup> Auch Mitglieder des Königshauses setzen sich regelmäßig für die Belange von Veteranen und Veteraninnen ein. Seit einiger Zeit engagiert sich z.B. Prinz Harry sehr für die Unterstützung von Soldaten und Soldatinnen bzw. Veteranen und Veteraninnen mit Posttraumatischem Belastungsstörungssyndrom.<sup>59</sup>

Am 27. Juni 2006 wurde in Großbritannien erstmals ein **Gedenktag für Veteranen und Veteraninnen**, der „*Veterans' Day*“ durchgeführt. In Anlehnung an die Tradition in den USA wollte man auch in Großbritannien einen Nationalfeiertag erwirken. Dieses **Vorhaben scheiterte** nach vielen Diskussionen über die Jahre, so dass **bereits 2009 der „Veterans' Day“ in „Armed Forces Day“** umbenannt wurde.

Dieser wird seit 2009 jährlich am letzten Sonnabend des Monats Juni ausgerichtet. Am „*Armed Forces Day*“ soll nicht nur der Veteranen und Veteraninnen, sondern auch der Leistungen der aktiven Soldaten und Soldatinnen gedacht werden. Dies soll **kein Gedenktag im traditionellen Sinne**, sondern vielmehr ein „**Feiertag**“ mit vielen Veranstaltungen sein, an dem Familie und Freunde teilnehmen sollen. Die Patenschaft für dieses Ereignis übernimmt jährlich eine andere Stadt in Großbritannien; zusätzlich finden Veranstaltungen in London und großen Garnisonsstädten statt.

Seit 2005 gehört zum MoD das sogenannte „*Medal Office*“. Hier können alle aktiven Soldaten und Soldatinnen sowie Veteranen und Veteraninnen Orden und Ehrenzeichen beantragen – auch nachträglich, wenn sie es während ihrer aktiven Laufbahn versäumt haben. Das „*Medal Office*“ des MoD benachrichtigt sogar nächste Hinterbliebene (*next of kin*), die dann das Recht zur Beantragung haben. In Großbritannien gehören solche Auszeichnungen zur Pflege von Traditionen

---

<sup>57</sup> *Confederation of Services Charities*. Abrufbar unter: <http://www.cobseo.org.uk/> (letzter Zugriff: 31. Juli 2017).

<sup>58</sup> Boffey, Daniel (2017): *100 years on, relatives gather to remember Passchendaele's fallen*. The Guardian vom 31. Juli 2017. Abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2017/jul/31/100-years-on-relatives-gather-to-remember-passchendaeles-fallen> (letzter Zugriff: 31. Juli 2017).

<sup>59</sup> Shute, Joe (2017): *Prince Harry is a 'torch in our darkness', say veterans who have battled mental health issues*. The Telegraph vom 17. April 2017. Abrufbar unter: <http://www.telegraph.co.uk/news/2017/04/17/prince-harry-torch-darkness-say-veterans-have-battled-mental/> (letzter Zugriff: 31. Juli 2017).

und werden mit großem Stolz durch die Angehörigen entgegengenommen. Auch wenn es zu keinerlei monetären Zuwendungen kommt, wird es von den Hinterbliebenen in Großbritannien als große Ehre und Pflicht empfunden, Auszeichnungen auch *postum* entgegenzunehmen.

In Großbritannien werden jährlich im Vergleich zu Deutschland viele Orden verliehen, **einen reinen „Veteranenorden“ gibt es allerdings nicht.**

Als Veteranenabzeichen wurde 2004 der „**Veterans Badge**“ im Zuge der Einführung des Veteranentages neu aufgelegt. Bis dahin existierte nur ein Abzeichen für Veteranen und Veteraninnen des Zweiten Weltkrieges. Die Neuauflage ist zur Ehrung aller Veteranen und Veteraninnen im Vereinigten Königreich gedacht, das Abzeichen kann über die SPVA beantragt werden.<sup>60</sup>

## 2.4. Israel

### 2.4.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik Israels

In Israel existiert für Männer und Frauen eine **allgemeine Wehrpflicht**. Ausgenommen von ihr sind nur arabische Israelis (Christen und Muslime, nicht jedoch Drusen), verheiratete oder schwangere Frauen, gesundheitlich nichttaugliche Menschen, Angehörige bestimmter ultraorthodoxer Strömungen des Judentums sowie wegen bestimmter Vergehen vorbestrafte Personen. **Der größte Teil der israelischen Gesellschaft durchläuft demnach den Wehrdienst**, der bei Männern derzeit zwei Jahre und acht Monate, bei Frauen zwei Jahre währt. Selbst körperlich behinderte Menschen leisten oft freiwilligen, teils symbolischen, Wehrdienst ab.

Von den etwa 8,1 Mio. Einwohnern Israels gelten etwa 3,6 Mio. als wehrfähig, 3 Mio. als einsatzfähig.<sup>61</sup> Die allgemeine Wehrpflicht erfüllt damit eine wichtige soziale Funktion; Militär und Gesellschaft sind eng verbunden. **Folgte man der britischen Definition** (vgl. Ziff. 2.3.2), **bestände der größte Teil der israelischen Gesellschaft aus Veteranen und Veteraninnen.**

### 2.4.2. Veteranenbegriff

In Israel gibt es **keinen gesetzlichen Veteranenbegriff**. Jedoch verwenden israelische Medien und einige Verbände den Begriff des „Veteranen“, und zwar als **Synonym für Soldaten und Soldatinnen des israelischen Militärs, die an Kriegseinsätzen teilgenommen haben**. So werden in einem Artikel von Ahiya Raved die Teilnehmer des Yom-Kippur-Krieges als „Veteranen“ bezeichnet.<sup>62</sup>

---

<sup>60</sup> *Apply for a veterans badge or a medal*. Hg.: gov.uk (britische Regierung). Abrufbar unter: [http://www.veterans-uk.info/vets\\_badge/vets\\_badge.htm](http://www.veterans-uk.info/vets_badge/vets_badge.htm) (letzter Zugriff: 1. August 2017).

<sup>61</sup> *2017 Israel Military Strength*, Global Firepower, Abrufbar unter: [http://www.globalfirepower.com/country-military-strength-detail.asp?country\\_id=israel](http://www.globalfirepower.com/country-military-strength-detail.asp?country_id=israel) (letzter Zugriff: 18. August 2017).

<sup>62</sup> Siehe bspw. Raved, Ahiya (2014) *Yom Kippur veterans: Sharon won the war in 1973*. Y-net News vom 15. Januar 2014. Abrufbar unter: <https://www.ynetnews.com/articles/0,7340.L-4477324,00.html> (letzter Zugriff: 13. September 2017).

Die *Zahal Disabled Veterans Organization* setzt sich für **kriegsversehrte Soldaten und Soldatinnen des Unabhängigkeitskriegs** ein.<sup>63</sup> Ein anderes Beispiel stellt die Organisation *Breaking the Silence* dar, in der sich laut eigenem Internet-Auftritt „**veteran combattants**“ vereinigt haben, die seit Ausbruch der zweiten Intifada in den militärischen Streitkräften gedient haben.<sup>64</sup>

#### 2.4.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen

Ehemaligen Soldaten und Soldatinnen der israelischen Streitkräfte bzw. Soldaten und Soldatinnen im Ruhestand haben – unabhängig von einer Teilnahme an einem Militäreinsatz– **keinen Anspruch auf irgendeine Art besonderer staatlicher Unterstützung**. Angaben aus Israel zufolge gibt es lediglich ein „Ruhestandsmanagement“, das ehemaligen Soldaten und Soldatinnen im ersten Jahr nach ihrem Abschied vom Militär bestimmte Informations- und Hilfsangebote für die Rückkehr ins Zivilleben bietet, aber ansonsten keine besondere staatliche Unterstützung.

Allerdings existiert ein **gemeinnütziger Verein namens „Tzevet“**, der sich ehrenamtlich um „Veteranen“, d.h. ehemalige Berufssoldaten und -soldatinnen, kümmert.<sup>65</sup>

Tzevet (צוות, „Team“) wurde im Oktober 1960 gegründet und hat derzeit etwa **26.500 Mitglieder**. Sein **Ziel ist es, ehemalige Berufssoldaten und -soldatinnen zu unterstützen**. Der Verein hat eine eigene Arbeits- und Wohnraumvermittlung. Ebenso verfügt der Verein über ein eigenes kleines Altenheim und unterstützt auch sonst alte und pflegebedürftige „Veteranen“.<sup>66</sup>

#### 2.4.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen

Auf die **Frage nach der gesellschaftlichen Stellung von Veteranen und Veteraninnen** in Israel konnten **keine aussagekräftigen Antworten** ermittelt werden. Die Situation Israels ist angesichts der besonderen Stellung des Militärs durch den allgemeinen Wehrdienst und durch die vielfältigen Konflikte im Inneren und an den Grenzen des Landes vermutlich einzigartig.

Grundsätzlich gilt: die gesellschaftliche Stellung von Veteranen und Veteraninnen eines Landes lässt sich nicht gesondert von der gesellschaftlichen Stellung der Streitkräfte betrachten. Durch **die enge Verwobenheit der israelischen Gesellschaft mit dem israelischen Militär** gilt dies im Falle Israels noch viel mehr. Eine ausführliche Darstellung der sozialen und politischen Auswirkungen dieses besonderen Falles würde jedoch über die Zielsetzung dieser Arbeit hinausgehen.

---

<sup>63</sup> *The Zahal Disabled Veterans Organization*. Abrufbar unter: <http://www.zdvo.org/home/index1.asp?cat=54> (letzter Zugriff: 13. September 2017).

<sup>64</sup> *Breaking the Silence – Organization*. Abrufbar unter: <http://www.breakingthesilence.org.il/about/organization> (letzter Zugriff: 13. September 2017).

<sup>65</sup> *About Tzevet*. Abrufbar unter: <http://www.tzevet.co.il/?CategoryID=377&ArticleID=172> (letzter Zugriff: 13. September 2017).

<sup>66</sup> *Tzevet – IDF Veterans Association*. Abrufbar unter: <http://www.tzevet.co.il/Uploads/dbsAttachedFiles/26HovetTzevetb.pdf> (letzter Zugriff: 13. September 2017).

## 2.5. Niederlande

### 2.5.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik der Niederlande

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurden Veteranenanliegen in den Niederlanden zunächst vor allem von zivilgesellschaftlichen Akteuren wie dem Verein für Militär- und Kriegsofopfer (BNMO) vertreten. 1989 wurde die **Veteranenplattform** begründet. Seit etwa 1990 kann von einer **Veteranenpolitik** in den Niederlanden gesprochen werden.<sup>67</sup> Diese ist auf soziale Anerkennung, materielle bzw. finanzielle Fürsorge sowie psychische und soziale Hilfeleistung ausgerichtet. In diesem Rahmen wurde zunächst das **Veteraneninstitut** gegründet (2000), das **Veteranenabzeichen** eingeführt (Draaginsigne Veteranen; 2003), und sodann (2005) der nationale **Veteranentag** festgelegt, bevor schließlich im Jahr 2007 ein nationales Betreuungssystem eingeführt wurde.<sup>68</sup>

Die Niederlande verfügen seit 2011 über ein **Veteranengesetz** (Veteranenwet, 2012 in Kraft getreten).<sup>69</sup> Die Einführung dieses Gesetzes wird als „Durchbruch“ und „Meilenstein“ in der Veteranenpolitik betrachtet.<sup>70</sup> Seiner Umsetzung dient ergänzend der **Veteranenbeschluss** (Veteranenbesluit) vom 19. Juni 2014.<sup>71</sup> Seit 2011 nimmt die Nationale Ombudsperson auch die Rolle als **Veteranenombudsperson** wahr.<sup>72</sup>

Nach den letzten Umfrageergebnissen von März 2013 befürworteten 88 Prozent der Befragten einen Anspruch von Veteranen und Veteraninnen auf „optimale Versorgung“; 69 Prozent meinen, dass sie besondere Anerkennung verdienen.<sup>73</sup> Damit geht eine große **gesellschaftliche Unterstützung** für besondere Sozialleistungen, Renten und sonstige Vergünstigungen für Einsatzrückkehrern und -rückkehrerinnen einher.<sup>74</sup> Wesentlichen Anteil an der Fortentwicklung der Veteranenpolitik

---

<sup>67</sup> Die 1990 veröffentlichte **Veteranennota** legte erstmals das „Anrecht“ von Veteranen und Veteraninnen auf „gesellschaftliche Anerkennung“ fest.

<sup>68</sup> So die Übersicht von Jos Weerts (Veteraneninstitut), Veteranenarbeit in den Niederländischen Streitkräften, Präsentation zum Vortrag beim Kolloquium „Neue Veteranen“ des Bundeswehrverbandes, Berlin, 6./7. März 2012.

<sup>69</sup> *Wet van 11 februari 2012 tot vaststelling van regels omtrent de bijzondere zorgplicht voor veteranen* (Veteranenwet), 11. Februar 2012. Abrufbar unter: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2012-133.pdf> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>70</sup> Auskunft des Militärattaché-Stabes Den Haag vom 11. Januar 2016, S. 1 und 3.

<sup>71</sup> *Besluit van 19 juni 2014, houdende nadere regels omtrent de bijzondere zorgplicht voor veteranen* (Veteranenbesluit), in Kraft seit dem 5. Juli 2014. Abrufbar unter: [http://wetten.overheid.nl/BWBR0035237/geldigheidsdatum\\_05-07-2014//](http://wetten.overheid.nl/BWBR0035237/geldigheidsdatum_05-07-2014//) (letzter Zugriff: 13. Juli 2017). Die Drucksachen (Kamerstuk) hierzu sind unter der Dossienummer 30139 zusammengefasst und in niederländischer Sprache abrufbar unter <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/dossier/30139> und <http://veteranenplatform.nl/wp-content/uploads/2015/07/Kamerstukken-Overzicht-30139.pdf> (letzter Zugriff: jeweils: 13. Juli 2017).

<sup>72</sup> Art. 11 *Veteranenwet*, vgl. auch <https://www.nationaleombudsman.nl/veteranen#veteranenombudsman> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>73</sup> Auskunft des Militärattaché-Stabes Den Haag vom 11. Januar 2016, a.a.O., S. 2.

<sup>74</sup> Ebd., S. 2.

und deren Verankerung in der Gesellschaft misst der deutsche Militärattaché-Stab Den Haag der Militär- und Volksnähe des niederländischen **Königshauses** zu.<sup>75</sup>

Im Jahr 2016 erfolgte in den Niederlanden eine **Evaluation** der bisherigen Veteranenpolitik. Hierbei wurden die zurückliegenden fünf Jahre untersucht. Die Ergebnisse sind in dem Anfang 2017 veröffentlichten Bericht „**Evaluatie veteranenbeleid 2011 – 2016**“<sup>76</sup> zusammengefasst. Insgesamt wird die niederländische Veteranenpolitik hier als positiv bewertet. Der Bericht konzediert, dass die niederländische Veteranenpolitik in dem betrachteten Fünfjahreszeitraum deutliche Fortschritte erzielt hat und die drei im Veteranengesetz Art. 2 Abs. 1 festgeschriebenen Ziele, nämlich

- die Verdienste von Veteranen und Veteraninnen stärker anzuerkennen,
- mögliche gesundheitliche Folgen ihres Einsatzes stärker anzuerkennen sowie
- Veteranen und Veteraninnen die Wertschätzung entgegenzubringen, die ihnen aufgrund ihrer Verdienste zukommt,

weitgehend erreicht wurden.

Dennoch spricht der Bericht insgesamt fünf kurzfristig und drei langfristig umzusetzende Empfehlungen aus. Hierbei geht es im Schwerpunkt um die Verbesserung von Präventionsprogrammen zur Minimierung von Einsatzfolgen, um eine effektivere Organisation des Veteranenwesens sowie um die nachhaltige Finanzierung der Maßnahmen zur Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen.<sup>77</sup>

### 2.5.2. Veteranenbegriff

Laut dem niederländischen Verteidigungsministerium werden als **Veteranen** (veteraan) alle ehemaligen und aktuellen Soldatinnen und Soldaten mit niederländischer Staatsangehörigkeit<sup>78</sup> bezeichnet, die den Niederlanden unter Kriegsbedingungen oder vergleichbaren Umständen (z. B. Friedensmissionen im internationalen Rahmen) auf offiziellen Befehl hin gedient haben.<sup>79</sup> Art. 1 Buchstabe c *Veteranenwet* in der Arbeitsübersetzung des Militärattaché-Stabes Den Haag formuliert dies wie folgt:

---

<sup>75</sup> Ebd., S. 2.

<sup>76</sup> *Evaluatie veteranenbeleid 2011 – 2016*, veröffentlicht am 3. Januar 2017. Abrufbar in niederländischer Sprache unter: [https://www.veteraneninstituut.nl/wp-content/uploads/2016/12/RAPPORT\\_Evaluatie\\_veteranenbeleid\\_2011\\_-\\_2016.pdf](https://www.veteraneninstituut.nl/wp-content/uploads/2016/12/RAPPORT_Evaluatie_veteranenbeleid_2011_-_2016.pdf) (letzter Zugriff: 13. September 2017).

<sup>77</sup> Ebd., S. 4.

<sup>78</sup> Dies scheint unabhängig vom rechtlichen Status während des Einsatzes zu gelten, siehe dazu den Wortlaut des Art. 1 Buchstabe c *Veteranenwet*.

<sup>79</sup> Siehe die Internetpräsenz des niederländischen Verteidigungsministeriums. Abrufbar unter: <https://www.defensie.nl/english/topics/veterans/contents/definition-of-a-veteran> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).



„Veteran: der Militär, der ehemalige Militär oder der ehemalige Wehrpflichtige der niederländischen Streitkräfte oder des Königlich Niederländisch-Indischen Heeres sowie derjenige, der zum fahrpflichtigen Handelsmarinepersonal [gehört], der dem Königreich der Niederlande unter Kriegsumständen gedient hat und/oder an einer Mission zur Handhabung oder Förderung der internationalen Rechtsordnung teilgenommen hat, soweit diese Mission durch [den Verteidigungsminister] angeordnet war.“<sup>80</sup>

Insofern trennt das Gesetz ausdrücklich zwischen Veteran (*veteraan*) und Soldat/Militär (*militair*): Die Begriffsbestimmungen in Buchstaben b bis d des Art. 1 lassen erkennen, dass das Unterscheidungsmerkmal in der **Teilnahme an einem militärischen Einsatz** liegt (Buchstaben d und c, siehe auch Art. 3 und 4 bzw. 5 *Veteranenwet*<sup>81</sup>).<sup>82</sup> **Einsatz** bezeichnet nach Art. 1 Buchstabe d *Veteranenwet* „das Dienen als Militär unter Kriegsumständen oder die Teilnahme an einer Mission“.

### 2.5.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen

Neben einer generellen **Fürsorgepflicht** gegenüber Angehörigen der Streitkräfte vor und während eines Einsatzes (Art. 3 *Veteranenwet*)<sup>83</sup> sieht das Gesetz **besondere Fürsorgepflichten** gegenüber Veteranen und Veteraninnen vor, die von Einsätzen zurückkehren (Art. 4, 6, 7 *Veteranenwet*).<sup>84</sup>

Nach Art. 4 Abs. 1 *Veteranenwet* ist das Verteidigungsministerium verpflichtet, sicherzustellen, dass aus dem Einsatz zurückkehrende Soldaten und Soldatinnen und ihre Angehörigen gut begleitet werden. Dies umfasst gemäß Abs. 2 folgende Bereiche:

- **sozialmedizinische Begleitung** von Veteranen, Veteraninnen und Angehörigen (Buchstabe a),
- ggf. Unterstützung bei der Suche nach einer neuen **Beschäftigung** (Buchstabe b),
- Unterstützung bei der **Organisation von Zusammenkünften von Veteranen und Veteraninnen** zur Nachsorge (Rückkehrertage; Buchstabe c), sowie
- Unterstützung bei der **Teilnahme** an solchen Treffen (Buchstabe d).

---

<sup>80</sup> Arbeitsübersetzung des Veteranengesetzes, Anlage zur Auskunft des Militärattaché-Stabes Den Haag vom 11. Januar 2016, S. 1, Beilage 1 zu Anlage 1.

<sup>81</sup> Für Leistungen während des Einsatzes (Art. 3) spricht das Gesetz noch von „Militär“; erst bei Leistungen nach dem Einsatz (Art. 4 ff.) wird der Begriff „Veteran“ verwendet.

<sup>82</sup> So im Ergebnis auch die Auskunft des Militärattaché-Stabes Den Haag vom 11. Januar 2016, S. 1.

<sup>83</sup> Hierzu zählt unter anderem Eignung und Vorbereitung, Information über Risiken und Fürsorgeansprüche sowie sozial-medizinische und sonstige Begleitung, Buchstaben a–f.

<sup>84</sup> Die Pflichten nach dem Veteranengesetz ergänzen die beamten- und rentenrechtlichen Vorschriften sowie die Regeln zur psychischen Gesundheitsvorsorge, siehe dazu Art. 6.

Diese proaktive Begleitung der Veteranen und Veteraninnen und ihrer Angehörigen wird während der ersten **18 Monate** nach Rückkehr durch den Kommandanten der Streitkräfte organisiert (Art. 9 Abs. 1 *Veteranenbesluit*; vgl. für die einzelnen Maßnahmen Art. 9 Abs. 2 und 3 *Veteranenbesluit*); danach fördert dieser nur noch die Teilnahme an den Rückkehrertagen und sonstigen Treffen.

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 *Veteranenwet* bestehen **verstärkte Fürsorgepflichten**, wenn Veteranen und Veteraninnen infolge des Einsatzes einen **besonderen Fürsorgebedarf** haben. Hieraus ergibt sich in den Bereichen **Rehabilitation und Reintegration, materielle Versorgung und psychische Betreuung** eine **Beistandspflicht** des Staates gegenüber Veteranen bzw. Veteraninnen und Angehörigen (S. 2). Danach muss der Staat Einrichtungen zur Rehabilitation und Reintegration für sie bereitstellen (Abs. 2 Buchstabe a) und sie bei der Beantragung materieller Versorgung und bei der Suche nach gesellschaftlicher Unterstützung im Bereich der psychischen Betreuung begleiten (Buchstaben b–d). Details enthalten Art. 10 bis 18 *Veteranenbesluit*. So wurde etwa das **Landelijk Zorgsysteem voor Veteranen (LZV; Art. 11 *Veteranenbesluit*)** eingerichtet, in dessen Rahmen 17 Einrichtungen für umfassende Gesundheitsversorgung (davon 14 private und drei Einrichtungen des Verteidigungsministeriums) in drei regionalen Verbänden zusammengeschlossen sind. Die Einrichtungen bieten spezialisierte psychologische und psychotherapeutische Unterstützung von der Ambulanz bis zur stationären Intensivbetreuung, soziale Dienste und Seelsorge.<sup>85</sup> Veteranen und Veteraninnen können grundsätzlich auch **medizinische Dienste ziviler Organisationen** in Anspruch nehmen. Dies empfiehlt das Verteidigungsministerium beispielsweise für den Fall posttraumatischer Belastungsstörungen, Suchterkrankungen und Aggressionen.<sup>86</sup>

Im Rahmen der **Rehabilitation und Wiedereingliederung** ist das Verteidigungsministerium gemäß Art. 7 *Veteranenwet* verpflichtet, eine angemessene Einkommensversorgung für den Verdienstaufschlag während der Rehabilitationszeit zu schaffen. Ausgegangen wird hier von 80 Prozent der Einkünfte im Jahr vor Antragstellung beim Veteranenamt (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe b, Näheres in Art. 19–21 *Veteranenbesluit*). Die Einkommensversorgung ist grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden (Art. 20 Abs. 5, 8 *Veteranenbesluit*). Der Veteranenbeschluss legt für die Zeit des Einkommensausgleichs eine Vielzahl an Rechten und Pflichten fest (Art. 22 ff., 21 *Veteranenbesluit*). Unter bestimmten Voraussetzungen kann Veteranen und Veteraninnen als Anreiz für die Wiederaufnahme einer auf Dauer ausgerichteten beruflichen Tätigkeit (mindestens sechs bzw. drei Monate) einmalig eine Wiedereingliederungsprämie gezahlt werden (Art. 25 *Veteranenbesluit*).

Über reine Versorgungsleistungen hinaus sieht das Gesetz an verschiedenen Stellen **symbolische Maßnahmen** zur Anerkennung und Würdigung vor, darunter den **Veteranenausweis** und die **Veteranenabzeichen** (Art. 2 Abs. 2 Buchstabe b *Veteranenwet*).<sup>87</sup> Diese Insignien sind als

---

<sup>85</sup> *Veteraneninstituut*. Abrufbar unter: <https://www.veteraneninstituut.nl/english/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>86</sup> *Veterans care*. Abrufbar unter: <https://www.defensie.nl/english/topics/veterans/contents/veterans-care-and-ptsd> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>87</sup> Siehe hierzu auch die Präsentation von Jos Weerts (Veteraneninstitut), Fn. 47, S. 4, 5. Mittlerweile gibt es Veteranen-, Verwundeten- und Gefechtsabzeichen, siehe [https://www.veteraneninstituut.nl/wp-content/uploads/2014/10/Handboek-onderscheidingen\\_20140721.pdf](https://www.veteraneninstituut.nl/wp-content/uploads/2014/10/Handboek-onderscheidingen_20140721.pdf) (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

Unterscheidungsmerkmal für Veteranen und Veteraninnen gedacht und sollen so schnell wie möglich nach Rückkehr von der Mission vergeben werden (Art. 2 Abs. 1 *Veteranenbesluit*). Ferner gibt es Gratisbahntickets für Veteranen und Veteraninnen (zwei Freikarten jährlich).<sup>88</sup>

Zentrale Anlaufstelle für die besonderen Versorgungsleistungen, die Auszeichnungen sowie allgemein für Informationen und Anfragen zu staatlichen Leistungen ist das **Veteranenamt** (Veteranenloket, Art. 8 *Veteranenwet*, Art. 1 Abs. 2 S. 2, Art. 10 ff. *Veteranenbesluit*), das dem **Veteraneninstitut** – einer unabhängigen Stiftung – untersteht.<sup>89</sup> Damit stellen die Niederlande **eine einheitliche Anlauf- und Antragsstelle** für Veteranen, Veteraninnen sowie ihre Angehörigen für die Gesamtheit der besonderen Versorgungs-, Resozialisierungs- und Rehabilitationsleistungen nach Art. 5 zur Verfügung, auch wenn für die einzelnen Leistungen national und gebietskörperschaftlich unterschiedliche Ministerien und Behörden zuständig sind (siehe dazu Art. 8 Abs. 2 *Veteranenwet*). Das **Veteranenamt** ist rund um die Uhr erreichbar und bietet nach eigener Internetpräsenz folgende Dienstleistungen an:

- **Zugang zu nicht-materiellen Leistungen** wie spezialisierter sozialer Arbeit und psychologischer Betreuung,
- **Zugang zu materiellen Leistungen** wie Pensionen, Sozialleistungen, medizinischen Einrichtungen, Schuldnerberatung, Jobcoaching, Rehabilitations- und Reintegrationsmaßnahmen,<sup>90</sup>
- **Zugang zu Rechtsberatung,**
- Informationen über **Interessenvertretungen** und Vermittlung von Kontakten, sowie
- **Zugang zu Informationen für öffentliche und private Angebote**, u.a. hinsichtlich der Antragstellung für den Veteranenpass, bezüglich Treffpunkte und Veteranencafé, Abzeichen und Auszeichnungen, Ehrungen und Erinnerungszeremonien, Gedenkstätten, Beerdigungen, sonstige Adressen und Dokumentationszentren.<sup>91</sup>

Das Veteranenamt gewährt auch Unterstützung bei der Beantragung diverser militärischer und ziviler **Rentenleistungen**, darunter die militärischen **Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten**.<sup>92</sup> Bis zum 1. Juni 2012 (Datum der Antragstellung) gab es die Möglichkeit

---

<sup>88</sup> So die Übersichten von KTZ Sillevius Smitt (Verteidigungsministerium), Fn. 55, S. 7, sowie von KTZA b.d. Frank Marcus (Veteraneninstitut), Anlagen zur Auskunft des Militärattaché-Stabes Den Haag vom 11. Januar 2016, a.a.O., Beilagen 4 und 5 zur Anlage 1.

<sup>89</sup> *Veteranenloket*. Abrufbar unter: <http://veteranenloket.nl/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>90</sup> Darunter unter anderem materielle Unterstützung beim Wohnungsbau oder bei technischen Hilfsmitteln, siehe <http://veteranenloket.nl/zorg/materiele-hulp/leef-en-werkvoorzieningen/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>91</sup> *Veteranenloket*. Abrufbar unter: <http://veteranenloket.nl/english/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>92</sup> Siehe zu den einzelnen Leistungen überblicksartig *Veteranenloket*. Abrufbare unter: <http://veteranenloket.nl/zorg/materielehulp/tijdelijke-inkomensgarantie-en-invaliditeitspensioen/> und <http://veteranenloket.nl/zorg/materielehulp/veel-gestelde-vragen-materiele-hulp/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017)

Zuständig für die militärischen Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitsrenten ist letztlich der allgemeine Pensionsfonds für Angestellte im Öffentlichen Dienst (ABP) mit seiner Sonderabteilung für Verteidigungseinrichtungen (BRD). Siehe dazu <https://www.abp.nl/pensioen-bij-abp/soorten-pensioen/pensioen-voor-militairen/militair-invaliditeitspensioen.aspx>, <https://www.abp.nl/pensioen-bij-abp/soorten-pensioen/nabestaandenpensioen/> und <https://www.abp.nl/pensioen-bij-abp/soorten-pensioen/pensioen-voor-militairen/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

einer steuerbefreiten **Einmalzahlung** (Ehrenschild) in Höhe von 6.250 bis 125.000 Euro für nicht mehr aktive Veteranen und Veteraninnen, die wegen des Dienstes durch ein Ereignis vor dem 1. Juli 2007 **dauerhaft beeinträchtigt** sind.

Eine Übersicht über Leistungen und Vergünstigungen für Veteranen und Veteraninnen (in englischer Sprache) liegt diesem Sachstand als **Anlage 1** bei.<sup>93</sup>

Es ist diese gebündelte, niedrigschwellige und unbürokratische Gewährung von Gesundheits- und Sozialleistungen im Verbund mit privaten, kirchlichen und sozialen Trägern über einen immer ansprechbaren *single point of contact*, die als zentraler Erfolg der Reform angesehen wird. Das Veteraneninstitut fungiert hierbei als **Dachverband**, der eine bestmögliche Unterstützung und einen zuverlässigen Informationsfluss sicherstellt.<sup>94</sup>

Das Verteidigungsministerium trägt die Verantwortung für die **Registrierung** der Veteranen und Veteraninnen zum Zwecke ihrer Identifizierung und ihrer Information über die gewährten Leistungen (Art. 9 *Veteranenwet*, siehe näher Abschnitt 6 *Veteranenbesluit*). Der Veteranenbeschluss enthält zudem eine **Härtefallklausel** (Art. 33 *Veteranenbesluit*).

#### 2.5.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen

Das Veteranengesetz enthält an verschiedenen Stellen über den rechtlichen Rahmen hinaus Hinweise über die Verzahnung von öffentlichem und privatem Veteranenwesen, durch die gesellschaftliche Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen gestärkt werden soll.

Nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a *Veteranenwet* fördert das Verteidigungsministerium durch seine Veteraneneinrichtungen unter anderem **öffentliche und private Initiativen**, die die Verdienste von Veteranen und Veteraninnen anerkennen und würdigen, insbesondere im Zusammenhang mit dem **nationalen Veteranentag**. So stellt das Verteidigungsministerium Personal, Material, Infrastruktur und sonstige Unterstützung für drei Stiftungen bereit (Art. 1 Abs. 2 Buchstaben a–c *Veteranenbesluit*): das **Veteraneninstitut**<sup>95</sup>, den **Veteranentag**<sup>96</sup> und die **Veteranenplattform**<sup>97</sup>. Darüber hinaus gewährt es solche Förderung auch für **Veteranenheime** (Buchstabe c).

Die **Veteranenplattform** (Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c *Veteranenbesluit*) vertritt alle Veteranen und Veteraninnen im öffentlichen Dienst, dient jedoch insbesondere der Vernetzung (auch) privater

---

<sup>93</sup> *Summary of Veterans Affairs Netherlands Benefits for Modern Day Service*, Anlage zur Auskunft des Militärattaché-Stabes Den Haag vom 11. Januar 2016, a.a.O., Beilage 2 zur Anlage 1 (**Anlage 1**).

<sup>94</sup> Anlage zur Auskunft des Militärattaché-Stabes Den Haag vom 11. Januar 2016, a.a.O., S. 2, 3.

<sup>95</sup> *Stichting het Veteraneninstituut*. Abrufbar unter: <https://www.veteraneninstituut.nl/> bzw. <https://www.veteraneninstituut.nl/english/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>96</sup> *Stichting Nederlandse Veteranendag*. Abrufbar unter: <http://www.veteranendag.nl/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>97</sup> *Stichting het Veteranenplatform*, seit 2015 Vereinigung. Abrufbar unter: <http://veteranenplatform.nl/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

Veteranenvereinigungen. Derzeit sind 49 Vereinigungen Mitglied.<sup>98</sup> Die Plattform dient als Interessenvertretung und zentrale Ansprechpartnerin für Politik und Staat in Veteranenfragen und unterhält enge Verbindungen zu den staatlichen Unterstützungseinrichtungen wie LZV und Veteraneninstitut.<sup>99</sup>

Art. 8 *Veteranenwet* schreibt die Förderung der **Zusammenarbeit** zwischen den verschiedenen Einrichtungen in den Bereichen der Rehabilitation und Reintegration sowie der Leistungsverwaltung und der sozialen und gesundheitliche Fürsorge (siehe dazu bereits 2.5.3.) fest. Über den Zugang zu Behörden und sonstigen Einrichtungen hinaus versorgen das **Veteraneninstitut** und das **Veteranenamt** ihre Klientel unter anderem mit Zugang zum **Veteranenmagazin** „Checkpoint“ inkl. App und mit Adressen von Vereinigungen und Interessenvertretungen (siehe oben Ziff. 2.5.3.).<sup>100</sup>

**Angebote, Termine und Sportveranstaltungen** – teilweise von Verbänden und privaten Organisationen – werden zentral über die Seiten des Veteraneninstituts bekanntgegeben<sup>101</sup>; Partnerinstitutionen sind dort verzeichnet.<sup>102</sup> Zivile, soziale und kirchliche Träger werden über das **Veteraneninstitut als Dachverband** bei der Gewährung von Leistungen koordiniert (siehe dazu bereits Ziff. 2.5.3.). Verbände und Träger, die ursprünglich teilweise unterschiedliche Interessen vertraten, wurden durch **finanzielle Förderung** von der Teilnahme am Netzwerk und Kooperation mit den Behörden überzeugt.<sup>103</sup>

Der **Veteranentag** findet jährlich im Juni mit bestimmtem thematischen Fokus auf einem großen Platz in Den Haag bei Anwesenheit der königlichen Familie statt; er verbindet Parade und Armeepräsentation mit Musik, Informationsangeboten, Gesprächskreisen und Aktivitäten zu einem auch für die allgemeine Öffentlichkeit attraktiven Programm.<sup>104</sup> **Veteranentreffen** erhalten nach Informationen aus dem niederländischen Parlament finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt des Verteidigungsministeriums. Darüber hinaus zielen öffentlich finanzierte Aktionen und Programme auf eine Anbindung an die **Zivilgesellschaft**. Das **Veteraneninstitut** koordiniert unter anderem eine Interviewsammlung<sup>105</sup> mit Gesprächen mit Veteranen und Veteraninnen, ein

---

<sup>98</sup> *Veteranenplatform*. Abrufbar unter: <http://veteranenplatform.nl/buitengewone-lidorganisaties-aangesloten-bij-het-vp/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>99</sup> *Veteranenplatform*. Abrufbar unter: <http://veteranenplatform.nl/het-veteranen-platform-van-voor-en-door-veteranen/> (letzter 13. Juli 2017).

<sup>100</sup> *Veterans' organisations*. Abrufbar unter: <https://www.defensie.nl/english/topics/veterans/contents/veterans-organizations> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>101</sup> *Sportevenementen*. Abrufbar unter: <https://www.veteraneninstituut.nl/ontmoeten/sportevenementen/> und <https://www.veteraneninstituut.nl/ontmoeten/agenda/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>102</sup> *Partnerinformatie*. Abrufbar unter: <https://www.veteraneninstituut.nl/over-vi/partner-informatie/> (letzter Zugriff: 15.01.2016).

<sup>103</sup> Auskunft des Militärattaché-Stabes Den Haag vom 11. Januar 2016, a.a.O., S. 3.

<sup>104</sup> Ebd., S. 1, 2.

<sup>105</sup> *Interviewcollectie*. Abrufbar unter: <https://www.veteraneninstituut.nl/diensten/interviewcollectie/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

Programm von Schulbesuchen<sup>106</sup> sowie ein Projekt für Veteranen und Veteraninnen, die im Rahmen von humanitären Hilfsmissionen in frühere Einsatzregionen zurückkehren<sup>107</sup>.

Das **Veteranenabzeichen** wird mit dem Veteranenpass zugesandt, an der Zivilkleidung getragen und dient der öffentlichen Erkennbarkeit in Gesellschaft und der Vernetzung untereinander.<sup>108</sup>

Nähere Informationen zum niederländischen Veteranenwesen enthält (in englischer Sprache) die beiliegende Übersicht „**Summary of Veterans Affairs Netherlands Benefits for Modern Day Service.**“<sup>109</sup>

## 2.6. Österreich

### 2.6.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik Österreichs

In Österreich gibt es laut Angaben des österreichischen Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) **kein Veteranenkonzept**; die Entwicklung eines derartigen Konzepts sei derzeit auch **nicht Gegenstand der politischen Diskussion**. Veteranen und Veteraninnen seien zudem in der Gesellschaft vollständig integriert und de facto **nicht als eigenständige Gruppe wahrnehmbar**.

### 2.6.2. Veteranenbegriff

Da in Österreich bislang keine politische Diskussion zum Thema Veteranen und Veteraninnen geführt und dort bislang auch kein Veteranenkonzept entwickelt worden ist, existiert auch **keine rechtliche Definition des Begriffes**.

### 2.6.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen

Veteranen und Veteraninnen sind laut den Angaben **vollständig integriert**. Sie **genießen keinerlei Vorrechte**. Sozialleistungen nach einer Beschädigung im Präsenzdienst (Miliz) werden nach dem **Heeresentschädigungsgesetz (HEG)**<sup>110</sup> durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erbracht. Diese Regelungen sind ähnlich den Regelungen, die für (zivile) Arbeits- und Dienstunfälle gelten. Dienstbeschädigungen von Berufssoldaten und -soldatinnen des österreichischen Bundesheeres werden wie (zivile) Dienstunfälle bzw. Arbeitsunfälle behandelt, es gelten **dieselben sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wie im zivilen Berufsleben**.

---

<sup>106</sup> *Veteraan in de Klas*. Abrufbar unter: <https://www.veteraneninstituut.nl/diensten/veteraan-de-klas/> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>107</sup> *Veteraneninstitut*. Abrufbar unter: <https://www.veteraneninstituut.nl> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>108</sup> Auskunft des Militärattaché-Stabes Den Haag vom 11. Januar 2016, a.a.O., S. 2.

<sup>109</sup> *Summary of Veterans Affairs Netherlands Benefits for Modern Day Service*, Anlage zur Auskunft des Militärattaché-Stabes Den Haag vom 11. Januar 2016, a.a.O., Beilage 2 zur Anlage 1 (**Anlage 1**).

<sup>110</sup> *Bundesgesetz über die Entschädigung für Heeresbeschädigungen (Heeresentschädigungsgesetz – HEG)*, BGBl. I Nr. 162/2015. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009440> (letzter Zugriff: 13. September 2017).

#### 2.6.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen

**Teil einer „Veteranenkultur“** im weitesten Sinne ist das **Projekt für die „Errichtung eines Denkmals für die im Einsatz gefallenen und verstorbenen Soldaten und Soldatinnen des österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik“** zu sehen, das sich derzeit in Umsetzung befindet.

Dieses (neue) Denkmal des Bundesheeres soll auch symbolischer Ausdruck einer grundsätzlichen Neuorientierung der militärischen Erinnerungskultur sein. Das Bundesheer ab 1955 hat sich von zu Recht vielkritisierten „Grauzonen“ der Traditionspflege in den Nachkriegsjahrzehnten, vor allem im Hinblick auf den Umgang mit dem Zweiten Weltkrieg, getrennt. Insofern ist das neue Denkmal auch Symbol für die ein neues historisches Selbstverständnis innerhalb des Bundesheeres. Das Denkmal soll auf die Verstorbenen und Gefallenen der Zweiten Republik ausgerichtet sein. Mit dem Projekt eines Denkmals des Bundesheeres für seine in Dienst und Einsatz zu Tode gekommenen Angehörigen wird das staatlich-militärische Gedenken der Republik auf eine neue Ebene gestellt. Es geht darum, **im öffentlichen Raum das Wirken der Armee und ihrer Angehörigen als Teil der demokratischen Republik Österreich zu würdigen** und zugleich **entschiedene Schritte zu einer zeitgemäßen Positionierung des Bundesheeres innerhalb einer europäischen Gedächtniskultur** zu setzen.

In Österreich ist der **Österreichische Kameradschaftsbund (ÖKB)**<sup>111</sup> im Sinne einer Veteranenkultur tätig. Der ÖKB ist ein überparteilicher Verein mit mehr als **250.000 Mitgliedern** in neun Landesverbänden und etwa 1.800 autonom organisierten Orts- und Stadt-Verbänden. Der Verein bezweckt laut seiner Statuten die Förderung des Heimatbewusstseins und der umfassenden Landesverteidigung sowie die Pflege der Kameradschaft und des soldatischen Brauchtums. Insbesondere widmet sich der ÖKB dem **An- und Gedenken an gefallene und verwundete Soldaten vor allem des Ersten und Zweiten Weltkriegs sowie an die im Einsatz für die Republik Österreich ums Leben gekommenen Staatsbürger und Vereinsmitglieder**. Seit einigen Jahren ist der Kameradschaftsbund laut Eigendefinition nicht mehr primär eine Schicksalsgemeinschaft der Kriegsgeneration, sondern eine **patriotisch gesinnte Wertegemeinschaft**. Ein **enger Bezug zum Bundesheer bzw. BMLVS** ist dadurch gegeben, dass der Österreichische Kameradschaftsbund und seine neun Landesverbände als wehrpolitisch relevante Vereine anerkannt sind.

---

<sup>111</sup> *Österreichischer Kameradschaftsbund (ÖKB)*. Abrufbar unter: <http://www.okb.at/> (letzter Zugriff: 13. September 2017).

## 2.7. USA

### 2.7.1. Vorbemerkung zur Veteranenpolitik der USA <sup>112</sup>

Veteranenpolitik hat in den USA eine lange Tradition: Erste medizinische Maßnahmen und Wohnheime gehen bereits auf das frühe 19. Jahrhundert zurück. <sup>113</sup> Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts entstand ein System aus verschiedensten Sozial- und Gesundheitsleistungen, das nach dem Zweiten Weltkrieg modernisiert und im Laufe des 20. Jahrhunderts immer wieder den militärpolitischen Realitäten angepasst wurde. <sup>114</sup>

Bereits 1930 wurde ein zentraler **Dachverband für das Veteranenwesen** als **Bundesbehörde** eingerichtet, der für die Gewährung von **Leistungen** zuständig war und 1989 zum **Kriegsveteranenministerium** (*United States Department of Veterans Affairs; VA*) erhoben wurde.

Das VA ist die zweitgrößte oberste Bundesbehörde (mit etwa 372.000 Mitarbeitenden) <sup>115</sup> und verfügt im Haushaltsjahr 2017 über ein Budget von etwa 182,1 Mrd. US-Dollar, das 2018 sogar auf 186,4 Mrd. US-Dollar anwachsen wird. <sup>116</sup> Es vereinigt in seinen drei Abteilungen *National Cemetery Administration*, *Veterans Benefits Administration* und *Veterans Health Administration* die **Zuständigkeiten** für militärische Bestattungen sowie die Versorgung mit Gesundheits- und Sozialleistungen. <sup>117</sup>

Derzeit sind über 21 Mio. als Veteraninnen oder Veteranen anerkannt. <sup>118</sup>

---

<sup>112</sup> Siehe zur Entwicklung der US-amerikanischen **Veteranenpolitik** nach dem **Vietnamkrieg** und der Umstellung auf eine **Freiwilligen- bzw. Berufsarmee** ausführlich Brecher, Daniel Cil (2016): „*Danke, dass Sie dienen*“: ein Besuch an der US-amerikanischen Heimatfront, Feature, Deutschlandfunk/WDR 2016, gesendet am 19. Januar 2016, nachlesbar unter <http://www.deutschlandfunk.de/danke-dass-sie-dienen-ein-besuch-an-der-us-amerikanischen-meditation.f3d235488173c3f2ceb2538168e0200a.pdf> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>113</sup> *History - VA History*. Hrsg.: United States Department of Veterans Affairs (VA). Abrufbar unter: [http://www.va.gov/about\\_va/vahistory.asp](http://www.va.gov/about_va/vahistory.asp) (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>114</sup> Zur Geschichte der Leistungen für Veteraninnen und Veteranen siehe ebd.

<sup>115</sup> *VA Health Care Utilization – About VA*. Abrufbar unter: <https://www.va.gov/vetdata/docs/pocketcards/fy2017q1.pdf> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).

<sup>116</sup> *Care and Benefits for Veterans Strengthened by \$186 Billion VA Budget*. Pressemitteilung des U.S. Department of Veteran Affairs vom 23. Mai 2017. Abrufbar unter: <https://www.va.gov/budget/docs/summary/fy2018VAsBudget-PressRelease.pdf> (letzter Zugriff: 31. Juli 2017).

<sup>117</sup> Siehe zu den einzelnen Abteilungen die folgenden Internetpräsenzen: <http://www.cem.va.gov/>, <http://benefits.va.gov/benefits/> und <http://www1.va.gov/health/index.asp> (letzter Zugriff jeweils: 13. Juli 2017).

<sup>118</sup> *VA Health Care Utilization – Veterans Demographics*. Abrufbar unter: <https://www.va.gov/vetdata/docs/pocketcards/fy2017q1.pdf> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017).



### 2.7.2. Veteranenbegriff

Der Veteranenbegriff ist in den USA rechtlich verbindlich definiert. Veteran bzw. Veteranin ist:

*„a person who served in the active military, naval, or air service, and who was discharged or released therefrom under conditions other than dishonorable“.*

(38 United States Code [U.S.C.] § 101 Abs. 2; 38 Code of Federal Regulations [C.F.R.] § 3.12 Abs. a).

Voraussetzungen sind damit grundsätzlich die **Tätigkeit im aktiven militärischen Dienst** sowie die **ehrenhafte Entlassung**. Maßgeblich sind jeweils die Militärpersonalakten (vgl. **Anlage 2**).<sup>119</sup> **Aktiver Dienst** bedeutet regelmäßig Vollzeitdienst für eine der militärischen Teilstreitkräfte oder als Offizier bzw. Offizierin im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der *National Oceanic and Atmospheric Administration* oder einer Vorgängerorganisation.<sup>120</sup> Bei Tod oder dauerhafter Beeinträchtigung im Dienst kann auch die **Ausbildungszeit** als aktiver Dienst anerkannt werden. Gesetzlich sind zahlreiche weitere Ausnahmen und Ausprägungen vorgesehen.<sup>121</sup> Für die Nationalgarde und die Reserve gelten teilweise Sonderregelungen.<sup>122</sup> Ferner muss die Entlassung aus den Streitkräften **„unter anderen als unehrenhaften Umständen“** erfolgt sein. Von den fünf Arten der Entlassung erfüllen in der Regel die ersten beiden Kategorien (*honourable discharge und discharge under honourable conditions/general discharge*) dieses Kriterium.<sup>123</sup> Zuständig für die Anerkennung ist das VA.

Darüber hinaus ist in der US-Geschichte bestimmten Gruppen der Veteranenstatus per **Rechtsakt zuerkannt** worden, wobei der Status teilweise nur im Hinblick auf einzelne **Leistungen** galt.<sup>124</sup> Anderen Gruppen, die die Kriterien formal ebenfalls nicht erfüllen, wurde dagegen nur die **Anspruchsberechtigung** für bestimmte Leistungen verliehen (siehe dazu Ziff. 2.7.3.).

In der Praxis ist die Frage, wer vom VA als Veteran bzw. Veteranin anerkannt wird, äußerst komplex. Dies hängt unter anderem damit zusammen, welche Leistung begehrt wird. Hintergrund ist, dass auch **einzelne Leistungen für anerkannte Veteranen und Veteraninnen** nur bestimmten

---

<sup>119</sup> Scott D. Szymendera (2015): *Who Is a “Veteran“? – Basic Eligibility for Veterans’ Benefits*, Congressional Research Service (CRS), 25. Mai 2016, CRS Report R42324. Abrufbar unter: <https://fas.org/sgp/crs/misc/R42324.pdf> (letzter Zugriff: 13. Juli 2017), **Anlage 2**.

<sup>120</sup> Szymendera (2015), a.a.O., **Anlage 2**, S. 1–2.

<sup>121</sup> Siehe hierzu die Zusammenstellung von Rechtsgrundlagen und Beispielen bei Szymendera, S. 1–2.

<sup>122</sup> Szymendera (2015), a.a.O., **Anlage 2**, S. 5.

<sup>123</sup> Ebd., **Anlage 2**, S. 3.

<sup>124</sup> So wurden beispielsweise Mitglieder einiger ziviler Gruppierungen im Ersten und Zweiten Weltkrieg – darunter einer Pilotinnen- und einer Funkerinneneinheit – über den *GI Bill Improvement Act von 1977* (P.L. 95–202) als Veteranen bzw. Veteraninnen anerkannt, siehe dazu ausführlich Szymendera (2015), a.a.O., **Anlage 2**, S. 5–7.

---

Gruppen zustehen und/oder unter unterschiedlichen Voraussetzungen gewährt werden und zudem in verschiedenen Rechtsgrundlagen vorgesehen sind (siehe hierzu Ziff. 2.7.3.).<sup>125</sup>

### 2.7.3. Zur sozialen Unterstützung von Veteranen und Veteraninnen

#### 2.7.3.1. Zusätzliche Kriterien für eine Anspruchsberechtigung

Wie bereits angedeutet, ist die Anerkennung als Veteran bzw. Veteranin in den USA nicht deckungsgleich mit der **Anspruchsberechtigung** für bestimmte Leistungen, die in den jeweiligen **Rechtsgrundlagen** (siehe dazu insbesondere 38 U.S.C. und 38 C.F.R.) festgelegt sind.

In den meisten Fällen ist die **Zeit im aktiven Dienst** maßgeblich.<sup>126</sup> Für Soldaten und Soldatinnen, die nach dem 7. September 1980 ihren Dienst in den Streitkräften begonnen haben, ist dies meist die **volle Dauer ihrer Verpflichtung** (*full period of active duty*) oder eine Mindestzeit von 24 Monaten.<sup>127</sup> **Ausnahmen** gelten für Entschädigungen wegen im Dienst erlittener Krankheit oder Beeinträchtigung, Härtefallausgleich, Lebensversicherungsbeiträge und Frühberentung aufgrund dienstbezogener Krankheiten oder Beeinträchtigungen.<sup>128</sup> Für die Nationalgarde und die Reserve gelten auch hier teilweise abweichende Regelungen.<sup>129</sup>

Eine Rolle spielt ferner, ob in **Kriegs- oder Friedenszeiten** gedient wurde. Veteranen und Veteraninnen, die bei mindestens 90 aufeinanderfolgenden Diensttagen wenigstens einen Tag lang während der vom Kongress gesetzlich festgelegten **Kriegszeiten**<sup>130</sup> im aktiven Dienst waren, können unter Umständen eine höhere Rente und Zusatzleistungen beantragen.<sup>131</sup>

Einige Leistungen sind darüber hinaus nur auf **bestimmte Gruppen** von Veteranen und Veteraninnen anwendbar<sup>132</sup>; andere unterliegen **zeitlichen Beschränkungen** oder **Ausschlussfristen**.<sup>133</sup>

---

<sup>125</sup> Siehe hierzu ausführlich Szymendera (2015), a.a.O., **Anlage 2**, S. 3. Der Congressional Research Service hat zu vielen dieser Einzelleistungen Übersichten angefertigt, siehe für Beispiele unten Fn. 138.

<sup>126</sup> Szymendera (2015), a.a.O., **Anlage 2**, S. 1 und S. 2, mit weiteren Nachweisen.

<sup>127</sup> 38 U.S.C. § 5303A Abs. 3 und Unterabs. 1; 38 C.F.R. § 3.12a Abs. 1 Buchstabe a und Buchstabe b.

<sup>128</sup> Siehe hierzu Szymendera (2015), a.a.O., **Anlage 2**, S. 1 und S. 2, mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen.

<sup>129</sup> Szymendera (2015), a.a.O., **Anlage 2**, S. 5.

<sup>130</sup> Hier die folgenden acht Konflikte mit den vom Kongress festgelegten Zeiten: Indian Wars, Spanish-American War, Mexican Border Period, Erster und Zweiter Weltkrieg, Koreakonflikt, Vietnamära und Persian Gulf War (seit 2. August 1990, inkl. Afghanistan und Irak, noch andauernd). Gesetzliche Grundlagen, genaue Zeiträume und weitere Nachweise bei Szymendera (2015), a.a.O., **Anlage 2**, S. 4–5.

<sup>131</sup> Auskunft des deutschen Militärattaché-Stabes in Washington vom 11. Januar 2016, S. 1.

<sup>132</sup> Beispiele: nur Betroffene des 11. September 2001, nur Menschen über 65, nur Kinder mit *spina bifida*, deren Eltern im Vietnam- oder Koreakrieg gekämpft haben, etc., siehe auch Szymendera (2015), a.a.O., **Anlage 2**, S. 1 und S. 5 f., mit weiteren Nachweisen.

<sup>133</sup> Siehe auch den Hinweis bei *Department of Veterans Affairs, VA Benefits in Brief*. Abrufbar unter: <http://www.vba.va.gov/pubs/forms/VBA-21-0760-ARE.pdf> (letzter Zugriff: 13. September 2017) (**Anlage 3**).

### 2.7.3.2. Versorgungsrechtliche Leistungen

Einen Überblick über alle **Leistungen** und ihre **Voraussetzungen** gibt der Katalog „**Federal Benefits for Veterans, Dependents and Survivors**“ des VA,<sup>134</sup> dessen **Kurzfassung** als **Anlage 3** diesem Sachstand beigelegt ist.<sup>135</sup> Er schließt Leistungen anderer Bundesbehörden sowie Leistungen für spezielle Gruppen ein (S. 46 ff. des Katalogs).<sup>136</sup> Zu den Leistungen, die in diesem auch über die **Widerspruchsmöglichkeiten** gegen behördliche Entscheidungen<sup>137</sup> Auskunft gebenden Dokument (S. 59) aufgeführt sind, zählen:

- **Renten**, insbesondere Erwerbsunfähigkeitsrenten
- **medizinische Versorgung**, darunter
  - ambulante und stationäre Versorgung in allen Bereichen, Pflege und Hausversorgung, Versorgung in Wohnheimen und Betreuungseinrichtungen
  - Beratung bei sexuellen Traumata
  - besondere Gesundheitsversorgung für Veteraninnen
  - Programme für obdachlose Veteranen und Veteraninnen (Rehabilitation und Gesundheitsversorgung)
  - spezialisierte **Gesundheitsprogramme** und **Vergünstigungen** für bestimmte Gruppen von Veteranen und Veteraninnen, Angehörige oder Hinterbliebene, z. B. kostenlose Gesundheitsversorgung für Überlebende von Kampfgeschehen mit dort erlittener Beeinträchtigung (ab November 1998)
- **Lebensversicherungen** (verschiedene Modalitäten)
- andere Versicherungen für dienstlich Versehrte

---

<sup>134</sup> Zusammenstellung aus: *Federal Benefits for Veterans, Dependents and Survivors*, hgg. vom U.S. Department of Veterans Affairs, 2016 Edition. Abrufbar unter: [https://www.va.gov/opa/publications/benefits\\_book/2016\\_Federal\\_Benefits\\_for\\_Veterans.pdf](https://www.va.gov/opa/publications/benefits_book/2016_Federal_Benefits_for_Veterans.pdf) (letzter Zugriff: 14. Juli 2017).

<sup>135</sup> *Department of Veterans Affairs, VA Benefits in Brief*, a.a.O. (**Anlage 3**).

<sup>136</sup> Die einzelnen Leistungen können auch einzeln über die Internetpräsenz der *Veterans Benefits Administration* aufgerufen werden, siehe <http://benefits.va.gov/benefits/> und <http://www.va.gov/opa/persona/index.asp>. Darüber hinaus besteht mit **EBenefits** eine gemeinsame **Plattform** des VA und des *Department of Defense*, über die auch Anträge gestellt werden können; vgl. dazu <https://www.ebenefits.va.gov/ebenefits/homepage>. Ferner bietet das VA ein Onlinesystem mit Handbüchern, das *Web Automated Reference Material System*, abrufbar unter: <http://www.benefits.va.gov/warms/> (letzter Zugriff jeweils: 14. Juli 2017).

<sup>137</sup> Gegen eine Entscheidung eines Kommunalbüros des VA kann innerhalb eines Jahres **Widerspruch** eingelegt werden, der vom VA-eigenen **Board of Veterans' Appeals** (BVA) beschieden wird. Gegen einen ablehnenden **Widerspruchsbescheid** kann vor dem unabhängigen Veteranenberufungsgericht *U.S. Court of Appeals for Veterans Claims* vorgegangen werden, siehe dazu [https://www.va.gov/opa/publications/benefits\\_book/Chapter\\_3\\_non\\_healthcare\\_benefits.asp#US-Court-of-Appeals-for-Veterans-Claims](https://www.va.gov/opa/publications/benefits_book/Chapter_3_non_healthcare_benefits.asp#US-Court-of-Appeals-for-Veterans-Claims) und <http://www.uscourts.cavc.gov/>. Zum **Widerspruchsverfahren** siehe die **Handreichung** <https://www.bva.va.gov/docs/Pamphlets/How-Do-I-Appeal-Booklet--508Compliance.pdf> (letzter Zugriff jeweils: 14. Juli 2017).

- **Beratungs-, Rehabilitations-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**, u. U. auch für Angehörige oder Hinterbliebene; Übernahme von Schul- und Universitätskosten
- **Beratungs-, Unterstützungs- und Weiterbildungsmaßnahmen** zur beruflichen (**Wieder-)Eingliederung**, u. U. auch für Angehörige oder Hinterbliebene
- **Darlehen** für Hausbau bzw. Grundstückserwerb
- **Hinterbliebenenrente** bzw. verschiedene **Entschädigungen** für Hinterbliebene
- **Kostenteilung** für Gesundheitsversorgung von Hinterbliebenen bzw. Überlebenden
- Übernahme von **Bestattungskosten**; Bereitstellung von Insignien für Bestattungen
- **Auszeichnungen** und **Abzeichen**
- **Übergangsversorgung**.

Der *Congressional Research Service* (CRS) – Äquivalent des Kongresses der Vereinigten Staaten zu den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages – hat seinerseits aktuelle ausführliche **Übersichten** zu einigen dieser Leistungen, ihrer Finanzierung, ihren Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen erstellt, die regelmäßig aktualisiert werden.<sup>138</sup>

Fast alle Leistungen können beim **VA als einheitlicher Anlaufstelle**, auch **telefonisch** oder **online**, beantragt werden.<sup>139</sup> Unterstützung und Dienstleistungen für bestimmte Bereiche bieten **nachgeordnete Behörden** oder Außenstellen an – etwa das *Veterans Employment Center*<sup>TM</sup> für den Bereich der beruflichen Wiedereingliederung.<sup>140</sup> Zudem gibt es eine öffentliche **Notfalltelefonnummer**, die *Veterans Crisis Line*, die auch per Chat und Kurzmitteilung erreichbar ist.<sup>141</sup>

---

<sup>138</sup> Siehe u.a. Collins, Benjamin Collins (2015): *Veterans' Benefits: The Vocational Rehabilitation and Employment Program*, *Congressional Research Service* (CRS), 20. Januar 2015, CRS Report, RL34627;  
Morton, William R. (2014): *Disability Benefits Available Under the Social Security Disability Insurance (SSDI) and Veterans Disability Compensation (VDC) Programs*, 23. Januar 2014, CRS Report, R41289;  
ders. (2015): *Veterans' Benefits: Dependency and Indemnity Compensation (DIC) for Survivors*, 13. Februar 2015, CRS Report, R40757;  
Szymendera, Scott D.; Davis, Carol D. (2015): *Veterans' Benefits: Pension Benefit Programs*, 9. September 2015, CRS Report, RS22804;  
Kamarck, Kristy N. (2015): *Military Retirement: Background and Recent Developments*, 10. Dezember 2015, CRS Report, RL34751;  
Kapp, Lawrence; Salazar Torreon, Barbara (2015): *Military Pay: Key Questions and Answers*, 20. Januar 2015, RL33446.

<sup>139</sup> Siehe Übersichten und Formulare unter <http://www.benefits.va.gov/BENEFITS/Applying.asp> (letzter Zugriff: 14. Juli 2017). **Ausnahmen** sind die auf S. 63 aufgeführten **Leistungen anderer Bundesbehörden**, die in der Regel dort zu beantragen sind. Für einen **Überblick** mit weiteren Nachweisen siehe [https://www.va.gov/opa/publications/benefits\\_book/Chapter\\_3\\_non\\_healthcare\\_benefits.asp#US-Department-of-Health-and-Human-Services](https://www.va.gov/opa/publications/benefits_book/Chapter_3_non_healthcare_benefits.asp#US-Department-of-Health-and-Human-Services) (letzter Zugriff: 14. Juli 2017).

<sup>140</sup> *Veterans Employment Center*<sup>TM</sup>. Abrufbar unter: <https://www.vets.gov/veterans-employment-center> (letzter Zugriff: 14. Juli 2017).

<sup>141</sup> *Veterans Crisis Line*. Abrufbar unter: <https://www.veteranscrisisline.net/> und <https://www.veteranscrisisline.net/About/AboutVeteransCrisisLine.aspx> (letzter Zugriff: 14. Juli 2017).

Über das *National Center for Veterans Analysis and Statistics* (NCVAS) erhebt das VA umfangreiche **Daten** und **Statistiken** über Veteraninnen und Veteranen, ihre geographische Verteilung, ihre Finanzierung und Verwendung sowie die gewährten Leistungen; seine **Analysen**, **Übersichten** und **Karten** sind ebenfalls online verfügbar.<sup>142</sup>

In den letzten Jahren ist gerade der Bereich der **Gesundheitsversorgung** wegen **Überlastung**, **Skandalen** und **langer Wartezeiten** in den Fokus öffentlicher Kritik geraten. Im Veteranenausschuss des Repräsentantenhauses fanden Anhörungen statt; nach Todesfällen wurde der damalige Veteranenminister Eric Shinseki im Mai 2014 auf dessen Rücktrittsgesuch hin entlassen. Gegen zahlreiche der VA zugeordneten Einrichtungen wurde ermittelt.<sup>143</sup> In der Praxis soll – unter Umständen ohne Rücksicht auf die Dringlichkeit der Behandlung – **Vorrang** haben, wer mindestens zwei Jahre gedient hat, verwundet wurde, eine dienstbezogene Krankheit hat oder militärisch ausgezeichnet wurde.<sup>144</sup>

#### 2.7.4. Zur gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen

Die **Anerkennung der Veteranen und Veteraninnen in der Öffentlichkeit** und die Stärke der über 50 bundesweit operierenden, mitgliedsstarken **Lobbyverbände** ist laut dem deutschen Militärattaché-Stab Washington so groß, dass im Wesentlichen alle Kongressabgeordneten sowie alle Senatoren und Senatorinnen für die Belange von Veteranen und Veteraninnen eintreten würden. Die gesellschaftliche Anerkennung ist, so der Militärattaché-Stab Washington, das Ergebnis eines öffentlich koordinierten Veteranenwesens. Das VA ist **zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle** für öffentliche und private Leistungen. Es kooperiert mit sozialen und kirchlichen Trägern, die teilweise zusätzliche **subsidiäre Leistungen**, etwa für Alkohol- und Drogenabhängige oder

---

<sup>142</sup> *National Center for Veterans Analysis and Statistics* (NCVAS). Abrufbar unter: <http://www.va.gov/vetdata/> (letzter Zugriff: 14. Juli 2017).

<sup>143</sup> Zum **Skandal um die Gesundheitseinrichtungen 2014** siehe etwa die

**Prüfberichte und Audits** des VA (*Administrative Investigation Board*) und der Gesundheitsinspektion, abrufbar unter: <http://i2.cdn.turner.com/cnn/2013/images/11/20/aibreport.pdf> bzw. unter: <http://i2.cdn.turner.com/cnn/2013/images/11/20/dornscigreport.pdf> und [http://edition.cnn.com/interactive/2014/05/politics/document-va-audit/?iid=article\\_sidebar](http://edition.cnn.com/interactive/2014/05/politics/document-va-audit/?iid=article_sidebar), sowie die

**CNN-Zusammenfassung** des Skandals vom 30. April 2014: Vgl. Cohen, Tom; Griffin, Drew; Bronstein, Scott; Black, Nelli Black (2014): *Shinseki resigns, but will that improve things at VA hospitals?*, , abrufbar unter <http://edition.cnn.com/2014/05/30/politics/va-hospitals-shinseki/> (letzter Zugriff jeweils: 14. Juli 2017).

Im **deutschen Raum** siehe Pitzke, Marc (2014): *Skandal um kranke US-Veteranen: Zum Sterben auf die Warteliste*. Spiegel Online vom 23. Mai 2014. Abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/veteranen-in-denusa-skandal-um-schlechte-krankenversorgung-a-971246.html/>.

Ders. (2014): *US-Veteranen: Verlogener Jubel*. Spiegel online vom 12. November 2014. Abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/veterans-day-in-usa-veteranen-werden-bejubelt-und-im-stich-gelassen-a-1002397.html/>

Fischer, Sebastian (2014): *Skandal um Versorgung von Ex-Soldaten: Obama entlässt seinen Veteranen-Minister*. Spiegel Online vom 30. Mai 2014. Abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/usa-obama-wirft-veteranen-minister-shinseki-raus-a-972600.html> (letzter Zugriff jeweils: 14. Juli 2017).

<sup>144</sup> Zum Vorrang siehe Brecher (2016), a.a.O., S. 7 des Manuskripts.

Obdachlose, anbieten.<sup>145</sup> So gibt das VA ein Verzeichnis aller **Veteranenorganisationen**, sortiert nach Status und Funktion, heraus. Aufgenommen werden nur vom Kongress anerkannte Verbände oder Organisationen mit „gutem Ruf“ und wenigstens 1.000 Mitgliedern, die sich bereits seit mindestens drei Jahren für die Belange von Veteraninnen und Veteranen einsetzen.<sup>146</sup>

Die gesellschaftliche Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen wird nicht nur bei **symbolischen Veranstaltungen** wie dem **nationalen Veteranentag** im November sichtbar, sondern zeigt auch in **Vergünstigungen** (beispielsweise kostenlose Nahverkehrstickets oder verbilligte Eintrittspreise), die der öffentliche und private Sektor ihnen gewährt.<sup>147</sup>

### 3. Fazit / Zusammenfassung

Der vorliegende Sachstand befasst sich mit dem Veteranenwesen in ausgewählten Ländern. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass insbesondere diejenigen Länder, deren Streitkräfte schon über einen langen Zeitraum global eingesetzt werden und in der Heimat eine breite gesellschaftliche Anerkennung erfahren (zu ihnen zählen die ehemaligen Kolonialmächte, aber insbesondere auch die USA), ein Veteranenkonzept eingeführt und gesetzlich verankert haben, das der besonderen militärischen Belastung der Veteranen und Veteraninnen Rechnung trägt und ihnen soziale Vergünstigungen zubilligt.

Der Veteranenbegriff unterscheidet sich dabei allerdings sehr: Während er in den USA und Großbritannien alle ehemaligen Soldaten und Soldatinnen einbezieht, umfasst er in Frankreich und in den Niederlanden nur die an Einsätzen Beteiligten. In den Niederlanden schließt er hierbei auch aktive Soldaten und Soldatinnen ein. Unter den betrachteten Ländern verfügt darüber hinaus auch Dänemark über ein Veteranenkonzept, das die Grundlage für eine verbesserte soziale und medizinische Unterstützung und eine stärkere gesellschaftliche Anerkennung des an Auslandseinsätzen beteiligten Militärpersonals legen soll.

Israel und Österreich verfügen über kein Veteranenkonzept; der Begriff des „Veteranen“ ist hier nicht definiert. In Israel mit seiner durch den allgemeinen Wehrdienst und durch die vielfältigen Konflikte im Inneren und an den Grenzen des Landes besonderen Stellung des Militärs scheint ein solches Konzept auch wenig sinnvoll, da die große Mehrheit der Bevölkerung unter einen solchen Begriff fallen würde. In Österreich ist – wohl auch aus historischen Gründen – die Einführung eines solchen Veteranenkonzepts trotz der Teilnahme von Soldaten und Soldatinnen des Bundesheeres an Auslandseinsätzen bislang politisch noch nicht diskutiert worden.

Die folgende Übersicht (**Tabelle 1**) fasst die Ergebnisse der Untersuchung tabellarisch zusammen:

---

<sup>145</sup> Auskunft des Militärattaché-Stabes Washington vom 11. Januar 2016, S. 2.

<sup>146</sup> *Veterans and Military Service Organizations (2017 Directory)*, hgg. vom Department of Veteran Affairs. Abrufbar unter: <https://www.va.gov/vso/VSO-Directory.pdf> (letzter Zugriff: 14. Juli 2017).

<sup>147</sup> Auskunft des deutschen Militärattaché-Stabes in Washington D.C. vom 11. Januar 2016, S. 2. Siehe zum **Veteranentag** ausführlich <http://www.va.gov/opa/vetsday/>, zu seiner Geschichte <http://www.va.gov/opa/vetsday/vetdayhistory.asp> (letzter Zugriff jeweils: 14. Juli 2017).

Staat	Veteranenkonzept (Rechtsgrdlg.)	Veteranen- begriff	ökonomische/ soziale Unterstützung	gesellschaftliche Anerkennung
Dänemark	„ <i>The Veteran Policy of Denmark</i> “	„Person, die auf Basis einer Entscheidung des Parlaments, der dänischen Regierung oder eines Ministers zumindest einmal in einen Auslandseinsatz entsandt worden ist.“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugang zu Behandlung, Betreuung und Beratung durch Psychologen und andere Spezialisten während und nach dem Einsatz</li> <li>• finanzielle Entschädigungen für im Einsatz erlittene Verletzungen oder Verwundungen unabhängig vom allgemeinen Berufsunfallsystem oder von privaten Versicherungsleistungen</li> <li>• Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs vom Einsatz in den militärischen oder zivilen Berufsalltag</li> <li>• Informationen über die Möglichkeiten, medizinische Unterstützung, finanzielle Entschädigung oder Ausbildung bzw. einen Arbeitsplatz zu erhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• symbolische Würdigung der Leistungen von Veteranen und Veteraninnen durch die staatliche Seite, bspw. durch den sogenannten „Flag-Flying-Day“</li> <li>• Medaillen und Denkmäler</li> </ul> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• breite Öffentlichkeit über die Situation von Veteranen und Veteraninnen durch entsprechende Kommunikation zu informieren</li> <li>• stärkeres Bewusstsein schaffen, dass die Gesellschaft von Veteranen und Veteraninnen mit ihrem im Einsatz vermehrten Humankapital profitieren kann</li> <li>• erforderliche Aufmerksamkeit denjenigen Veteranen und Veteraninnen schenken, für die Reintegration eine Herausforderung darstellt</li> <li>• durch Information und Dialog über die Situation von Veteranen und Veteraninnen größere Anerkennung schaffen</li> </ul>
Frankreich	„ <i>Code des pensions militaires d'invalidité et des victimes de la guerre</i> “	Das französische Recht kennt nur den Begriff des „ehemaligen Kämpfers“ ( <i>ancien combattant</i> ) und versteht darunter Militärangehörige oder aufgrund behördlicher Entscheidung eine in OPEX entsandte Zivilperson mit <i>Kombattantenausweis</i> oder dem <i>Titel „Anerkennung der Nation.“</i> Mit einer der folgenden Bedingungen erfüllt ein <i>ancien combattant</i> die Bedingungen zum Erhalt des <i>Kombattantenausweises</i> , dessen Besitz bestimmte Ansprüche impliziert:	Inhaber des <i>Kombattantenausweises</i> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Pensionierung und ab dem 65. Lebensjahr eine weder pfändbare noch steuerpflichtige Zusatzrente (seit dem 1. Januar 2017 in Höhe von 702 Euro)</li> <li>• ab dem 74. Lebensjahr ein zusätzlicher Steuerabschlag sowie die Möglichkeit einer vom Staat aufgestockten Zusatzlebensversicherung</li> <li>• Zugang zu den Dienstleistungen des <i>L'Office national des anciens combattants et victimes de guerre</i> (ONACVG)</li> </ul>	Zwei Entwicklungen stellen gegenwärtig für die Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen durch breite Teile der Gesellschaft eine Herausforderung dar: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Generationenwechsel“</li> <li>• weniger Präsenz von Veteranen und Veteraninnen in der Gesellschaft wegen zahlenmäßiger Abnahme der ehemaligen Kämpfer und Kämpferinnen</li> </ul> <p>Antwort der Regierung auf diese Herausforderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung eines repräsentativen Kontingents „ehemaliger Kämpfer“ innerhalb der Gesellschaft, bspw. durch Änderung der Regeln bezüglich des Erwerbs des <i>Kombattantenausweises</i></li> </ul>

Staat	Veteranenkonzept (Rechtsgrdlg.)	Veteranen- begriff	ökonomische/ soziale Unterstützung	gesellschaftliche Anerkennung
Frankreich (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> <li>• ununterbrochene Teilnahme an einem Einsatz <math>\geq</math> 4 Monate (ohne Dienstururlaub);</li> <li>• Angehöriger einer Einheit, die im Einsatzzeitraum in 9 Feuergefechte oder Kampfhandlungen involviert gewesen ist;</li> <li>• persönl. Teilnahme an 5 Feuergefechten oder Kampfhandlungen;</li> <li>• Festsetzung durch den Gegner mit Entzug der durch die Genfer Konventionen zugesicherten Schutzrechte;</li> <li>• Angehöriger einer als Kampfeinheit anerkannten Formation für mindestens 90 Tage;</li> <li>• lange Kriegsgefangenschaft;</li> <li>• als Angehöriger einer Kampfeinheit aufgrund einer Verletzung o. einer Krankheit aus dem Einsatzgebiet evakuiert;</li> <li>• eine von der Militärbehörde anerkannte Kriegsverletzung;</li> <li>• mit individuellem Ehrenzeichen mit Kreuz ausgezeichnet.</li> </ul> <p>Der Titel „Anerkennung der Nation“ erhält ein Militärangehöriger oder eine Zivilperson, die insgesamt mindestens 90 Tage an einem Auslandseinsatz teilgenommen hat. Aus diesem Titel leiten sich weniger Rechte/ Ansprüche als aus dem Kombattantenstatus ab.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Tod Anrecht darauf, dass der Sarg bei der Trauerfeier mit der Trikolore bedeckt wird</li> </ul> <p>Titel „Anerkennung der Nation“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Titel impliziert weniger Rechte als der Kombattantenstatus</li> <li>• Kriegerrentenanspruch und Steuerabschlag entfallen</li> <li>• Möglichkeit der besonderen Lebenszusatzversicherung besteht jedoch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensibilisierung der Bevölkerung für den Einsatz der Soldaten und Soldatinnen, insbesondere durch Unterstützung der sehr aktiven Veteranenverbände.</li> <li>• politische Würdigung des Veteranenwesens, bspw. durch Errichtung des Ehrenmals für die seit 1963 im Auslandseinsatz Gefallenen im Parc André-Citroën in Paris</li> </ul>



Staat	Veteranenkonzept (Rechtsgrdlg.)	Veteranen- begriff	ökonomische/ soziale Unterstützung	gesellschaftliche Anerkennung
Groß- britannien	<p>„<b>Armed Forces Covenant</b>“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>beschreibt die Verpflichtung der Regierung, dafür Sorge zu tragen, dass Angehörigen der Streitkräfte u. ihren Familienangehörigen keine Nachteile durch den militärischen Dienst entstehen. Die besondere Fürsorge gilt hierbei u.a. auch den Verwundeten, Hinterbliebenen sowie den Veteranen und Veteraninnen</li> <li>beschreibt Prinzipien u. Verpflichtungen des Paktes von Gesellschaft, Armed Forces Community u. Regierung</li> </ul> <p>seit Nov. 2011: Teile des Armed Forces Covenant in ein Gesetz gefasst, den sog. <b>Armed Forces Act</b></p>	<p>„Ein Veteran ist jeder, der jemals in den Streitkräften Ihrer Majestät gedient hat, unabhängig von Alter oder Dienstdauer.“</p>	<p>Veteranen und Veteraninnen sowie zum Teil deren nahe Angehörige erhalten eine Vielzahl staatlicher Unterstützungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>50 Prozent Steuerrabatt auf die <i>council tax</i></li> <li>Wohnungsbeihilfe</li> <li>Ausstellung eines Veteranenausweises, mit dem z.B. öffentliche Verkehrsmittel und andere öffentliche und private Einrichtungen gratis oder ermäßigt genutzt werden können</li> <li>erhöhtes Kindergeld und Darlehen bei Elternschaft</li> <li>erhöhtes Arbeitslosengeld</li> <li>priorisierter Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>hoher Grad gesellschaftlicher Anerkennung und starke öffentliche Würdigung durch Königshaus und Politik</li> <li>zahlreiche durch Spenden finanzierte wohltätige Einrichtungen für Veteraninnen und Veteranen</li> <li>häufige Verleihung von Medaillen und Ehrenzeichen</li> <li>Armed Forces Day als nationaler Ehrentag der Streitkräfte und der Veteranen und Veteraninnen</li> </ul>

Staat	Veteranenkonzept (Rechtsgrdlg.)	Veteranenbegriff	ökonomische/ soziale Unterstützung	gesellschaftliche Anerkennung
Israel	<i>kein Veteranenkonzept bzw. keine gesetzliche Regelung</i>	<i>kein gesetzlicher Veteranenbegriff</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine besondere Unterstützung, außer für ehemalige Berufssoldaten und -soldatinnen im Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Dienst</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die gesellschaftliche Stellung der Streitkräfte Israels insgesamt ist durch die umfassende und lang dauernde Wehrpflicht herausragend; „Veteranen“ genießen keine besondere Anerkennung, die über die ohnehin hohe soziale Würdigung des Militärs hinausgeht.</li> </ul>
Niederlande	<b>„Veteranenwet“, „Veteranenbesluit“</b>	„Der Militär, der ehemalige Militär oder der ehemalige Wehrpflichtige, der [...] dem Königreich der Niederlande unter Kriegsumständen gedient hat und/oder an einer Mission zur Handhabung oder Förderung der internationalen Rechtsordnung teilgenommen hat, soweit diese Mission durch den Verteidigungsminister angeordnet war.“	<ul style="list-style-type: none"> <li>sozialmedizinische Begleitung</li> <li>ggf. Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche</li> <li>Unterstützung bei der Organisation von Zusammenkünften</li> <li>Unterstützung bei der Teilnahme an solchen Treffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verzahnung von öffentlichem und privatem Veteranenwesen zur Stärkung der gesellschaftlichen Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen</li> <li>öffentliche und private Initiativen, die die Verdienste von Veteranen und Veteraninnen anerkennen und würdigen</li> <li>Verbesserung der gesellschaftlichen Anerkennung durch Förderung von drei Stiftungen (Veteraneninstitut, Veteranentag, Veteranenplattform) und von Veteranenheimen</li> </ul>
Österreich	<i>kein Veteranenkonzept bzw. keine gesetzliche Regelung</i>	<i>kein gesetzlicher Veteranenbegriff</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine besonderen Leistungen</li> <li>Sozialleistungen nach Beschädigung im Präsenzdienst (Miliz) gemäß Heeresentschädigungsgesetz (HEG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Errichtung eines Denkmals für die im Einsatz gefallenen und verstorbenen Soldaten und Soldatinnen des österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik</li> <li>Österreichischer Kameradschaftsbund (ÖKB), der sich dem An- und Gedenken an gefallene und verwundete Soldaten vor allem des Ersten und Zweiten Weltkriegs sowie an die im Einsatz für die Republik Österreich ums Leben gekommenen Staatsbürger und Vereinsmitglieder widmet. Seit einigen Jahren ist der als wehrpolitisch relevanter Verein anerkannte Kameradschaftsbund laut Eigendefinition nicht mehr primär eine Schicksalsgemeinschaft der Kriegsgeneration, sondern eine patriotisch gesinnte Wertegemeinschaft mit engem Bezug zum Bundesheer bzw. BMLVS.</li> </ul>

Staat	Veteranenkonzept (Rechtsgrdlg.)	Veteranen- begriff	ökonomische/ soziale Unterstützung	gesellschaftliche Anerkennung
USA	<b>38 U.S.C., 38 C.F.R.</b>	„A person who served in the active military, naval, or air service, and who was discharged or released therefrom under conditions other than dishonorable.“	statusabhängige Versorgungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Renten, insbesondere Erwerbsunfähigkeitsrenten</li> <li>• medizinische Versorgung</li> <li>• Lebensversicherungen</li> <li>• andere Versicherungen für dienstlich Versehrte</li> <li>• Beratungs-, Rehabilitations-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, u. U. auch für Angehörige oder Hinterbliebene; Übernahme von Schul- und Universitätskosten</li> <li>• Beratungs-, Unterstützungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur beruflichen (Wieder-) Eingliederung, u. U. auch für Angehörige oder Hinterbliebene</li> <li>• Darlehen für Hausbau bzw. Grundstückserwerb</li> <li>• Hinterbliebenenrente bzw. verschiedene Entschädigungen für Hinterbliebene</li> <li>• Kostenteilung für Gesundheitsversorgung von Hinterbliebenen bzw. Überlebenden</li> <li>• Übernahme von Bestattungskosten; Bereitstellung von Insignien für Bestattungen</li> <li>• Auszeichnungen und Abzeichen</li> <li>• Übergangsversorgung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• breite gesellschaftliche Anerkennung von Veteranen und Veteraninnen als Ergebnis                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ eines öffentlich koordinierten Veteranenwesens sowie von</li> <li>○ Lobbyarbeit (über 50 bundesweit operierende, mitgliedsstarke Lobbyverbände), die die Unterstützung durch nahezu alle Kongressabgeordneten sowie alle Senatoren und Senatorinnen sicherstellt</li> </ul> </li> <li>• zahlreiche Veteranenorganisationen</li> <li>• zahlreiche symbolische Veranstaltungen (bspw. nationaler Veteranentag), die die gesellschaftliche Anerkennung zu den Veteranen und Veteraninnen unterstreichen und stärken</li> <li>• gesellschaftliche Anerkennung zeigt sich in Vergünstigungen, die der private Sektor Veteranen und Veteraninnen gewährt (wie beispielsweise verbilligte Eintrittspreise)</li> </ul>

Tabelle 1: Das Veteranenwesen in ausgewählten Ländern im Vergleich

\*\*\*